



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1951

Wiesbaden, den 14. Juli 1951

Nr. 28

### INHALT:

	Seite		Seite
<b>Hessischer Landtag:</b>			
Personelle Veränderungen im Büro des Hessischen Landtags	385	Verlust eines Dienstausweises	388
Der Hessische Ministerpräsident:		Verleihung des Rechts zur Führung eines Wappens an die Gemeinde Angersbach im Landkreis Lauterbach	388
Bekanntmachung betreffend die Überführung des Aufgabengebietes der Besatzungslastenverwaltung in der Mittelinstanz von den Regierungspräsidenten auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.	385	Grenzänderungen der Gemeinden Hausen und Obertshausen im Landkreis Offenbach	388
Exequatur-Erteilung an den Italienischen Konsul Roberto Chastel in Frankfurt/M.	385	Statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben; wechselseitige Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik	388
Exequatur-Erteilung an den Schweizerischen Generalkonsul in Frankfurt/M.	385	Berichtigung	389
Runderlaß Nr. 74: Auslegung des § 65 HBG.	385	Richtlinien zur Hausbrandversorgung der Fürsorgeunterstützungsempfänger und hilfsbedürftiger Minderbemittelter	389
Der Hessische Minister des Innern:		Anrechnung von Vordienstzeiten bei Anstellung von Beamten auf Lebenszeit	390
Gemeinsamer Rundersatz der Hessischen Minister des Innern und der Finanzen 1951 betr. Organisation der Bauverwaltung	386	Der Hessische Minister der Finanzen:	
Betr. Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 des Grundgesetzes	386	Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen	390
Genehmigung einer Stiftung der Max-Planck-Gesellschaft	387	Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung:	
„Motorisierte Gendarmerie“ im Lande Hessen	387	Gebührenordnung für die Kliniken der Universität Marburg/Lahn und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen	397
		Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft:	
		Sozialversicherungsrechtliche Stellung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes	
		fallenden Personen; hier: Anwendung des § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951	397
		Organisation der Landeskulturabteilung	397
		<b>Verschiedenes:</b>	
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen	398
		Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.:	
		Ende der Kirchensteuerverpflichtung beim Kirchenaustritt	398
		<b>Regierungspräsidenten:</b>	
		Kassel:	
		Einziehung eines Weges	398
		Wiesbaden:	
		Personelle Veränderungen (Schuldiens)	398
		Baulandumlegung Gelnhausen, Am Himmelmauer Feld	402
		Einziehung eines Weges	402
		Buchbesprechungen	402
		Der Hessische Verwaltungsgerichtshof:	
		Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel	403
		Öffentlicher Anzeiger	403

### Hessischer Landtag

- 629** Personelle Veränderungen im Büro des Hessischen Landtags.  
Berufungen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.  
1. Froherz, Karl, Landtagsstenograph,  
mit Urkunde des Herrn Präsidenten des Hessischen Landtages vom 22. Juni 1951.  
2. Franke, Paul, Amtmann beim Landtag, mit Urkunde des Herrn Präsidenten des Hessischen Landtages vom 22. Juni 1951.  
3. Scholz, Walter, Oberinspektor beim Landtag, mit Urkunde des Herrn Präsidenten des Hessischen Landtages vom 22. Juni 1951.  
Wiesbaden, den 26. 6. 1951  
Büro des Hessischen Landtags — Br. B. Nr. 2250/51 — II 8 —

### Der Hessische Ministerpräsident

- 630** Bekanntmachung betreffend die Überführung des Aufgabengebietes der Besatzungskostenverwaltung in der Mittelinstanz von den Regierungspräsidenten auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M.  
I.  
Mit Wirkung vom 1. Mai 1951 übernimmt die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main von den Regierungspräsidenten das Aufgabengebiet der Besatzungskostenverwaltung als Mittelbehörde.  
II.  
Die Bekanntmachung betreffend die Überführung der Besatzungskostenämter in die Finanzverwaltung vom 28. Juni 1950 (Sta S. 270) wird wie folgt geändert:  
1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:  
„In Besatzungskostenangelegenheiten sind die Besatzungskostenämter untere Verwaltungsbehörde und die Oberfinanzdirektion übergeordnete Behörde. Oberste Verwaltungsbehörde ist der Hessische Minister der Finanzen.“  
2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:  
„Der Hessische Minister der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen. Er kann insbesondere die Besatzungskostenämter zahlenmäßig und personell den jeweiligen Erfordernissen anpassen.“  
Wiesbaden, den 24. 4. 1951  
Der Hessische Ministerpräsident — Der Hessische Minister der Finanzen — IV/5 — 3278 — 1352/51 — C.  
**631** Exequatur-Erteilung an den Italienischen Konsul Roberto Chastel in Frankfurt/M. Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Roberto Chastel das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Wiesbaden, den 25. 6. 1951  
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01 —  
**632** Exequatur-Erteilung an den Schweizerischen Generalkonsul in Frankfurt/Main Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. Adolf Ammann das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.  
Wiesbaden, den 21. 6. 1951  
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Az.: ZB 2 e 06/01.  
**633** Runderlaß Nr. 74 Auslegung des § 65 HBG.  
An den Herrn Präsidenten des Hessischen Landtags, den Herrn Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —, die Herren Staatsminister, Wiesbaden, den Herrn Präsidenten des Rechnungshofes des Landes Hessen, Darmstadt, den Herrn Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, Kassel.  
Nach § 65 Abs. 1 HBG kann die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach einer fünfjährigen Dienstzeit als Beamter, frühestens jedoch mit Vollen-

ding des 28. Lebensjahres erfolgen, wenn die Dienstleistungen des Beamten den normalerweise zu stellenden Anforderungen voll genügen. Um eine einheitliche Handhabung dieser Vorschrift zu erreichen, wird im Einvernehmen mit den Herren Fachministern bestimmt:

1. Als Beamtendienstzeit im Sinne des § 65 HBG ist nur die Zeit zu berücksichtigen, in der ein Beamter im außerplanmäßigen oder planmäßigen Beamtenverhältnis bei einer Dienststelle des früheren Reichs, des Bundes, der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts stand. Bei Beamten des höheren Dienstes in der Justizverwaltung ist jedoch auch die nach der großen Staatsprüfung im Beamtenverhältnis geleistete Dienstzeit als Hilfsbeamter des höheren Dienstes an-

zurechnen, während der ein außerplanmäßiges Beamtenverhältnis nicht bestanden hat.

2. Beamtendienstzeiten, die im Dienste eines fremden Staates abgeleistet wurden, können berücksichtigt werden, wenn der Bedienstete eine dem deutschen Beamten vergleichbare Rechtsstellung besaß. Hierüber ist der Nachweis zu führen.
3. Vorbereitungsdienstzeiten, die im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurden, scheiden bei der Berechnung der fünfjährigen Beamtendienstzeit aus.
4. Ist das Erfordernis der fünfjährigen Beamtendienstzeit beim Eintritt in den öffentlichen Dienst des Landes Hessen bereits erfüllt, so soll die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nicht vor Ablauf eines Jahres nach Über-

nahme in ein Beamtenverhältnis im Lande Hessen vorgenommen werden.

5. Hat der Beamte das 40. Lebensjahr vollendet, so soll eine Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erst nach mindestens einjähriger Bewährung im Beamtenverhältnis im Bereich des Landes Hessen vorgenommen werden.
6. Rechtsvorschriften (z. B. Gesetz zu Artikel 131 GG, Wiedergutmachungsgesetze), nach denen eine Verpflichtung zur unmittelbaren Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit besteht oder nach denen der Beamte einen Rechtsanspruch auf die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit hat, bleiben unberührt.

Wiesbaden, den 25. 6. 1951

Der Direktor des Landespersonalamtes  
Hessen — II/1 — P 2006

## Der Hessische Minister des Innern

634

An die  
Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden  
An die  
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main  
— Landesbauabteilung —  
Wiesbaden  
An alle Staatsbauämter und  
Sonderbauämter

### Gemeinsamer Runderlaß der Hessischen Minister des Innern und der Finanzen 1951

#### Organisation der Bauverwaltung

Durch den Beschluß der Hessischen Landesregierung vom 23. Januar 1951 und die im Anschluß hieran zwischen den beiden beteiligten Ministerien durchgeführten Besprechungen ist entschieden worden, daß der Hessische Minister des Innern für das allgemeine Bauwesen, insbesondere für die Bauaufsicht und den sozialen Wohnungsbau, der Hessische Minister der Finanzen für den staatlichen Hochbau und die Bundesbauten zuständig ist.

Letzterer ist für die Ausbildung des Nachwuchses der Baubeamten federführend. Unberührt hiervon bleibt die Zuständigkeit des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft auf den Gebieten des Straßen- und Brückenbaues und der Wasserwirtschaft.

An der Verpflichtung der Staatsbauämter zur Amtshilfe auch in Bauaufsichtsangelegenheiten ändert sich bis zu einer etwaigen anderweitigen gesetzlichen Regelung nichts.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Staats- und Sonderbauämter obliegt dem Hessischen Minister der Finanzen. In Angelegenheiten der Bauaufsicht erteilt der Hessische Minister des Innern oder der zuständige Regierungspräsident den Staatsbauämtern, soweit sie mit Aufgaben der Bauaufsicht betraut sind, unmittelbar fachliche Weisungen.

Bei Bauten des Bundes und des Landes ist die Verordnung vom 20. November 1938 (RGBl. I, S. 1677) betr. baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten zu beachten.

Als Mittelinstanz für den staatlichen Hochbau ist ausschließlich die Oberfinanzdirektion zuständig. Sämtlicher Schriftverkehr mit der Mittelinstanz, der den staatlichen Hochbau betrifft, ist in Zukunft an die Oberfinanzdirektion — Landesbauabteilung — Wiesbaden zu richten. Diese Regelung gilt nicht für Domänenbauvorhaben und staatlich bezuschulte Bauten. Für die Erledigung dieser Bau-

angelegenheiten verbleibt bei jedem Regierungspräsidenten ein Bundesdezernent, der im Einvernehmen mit dem Minister des Innern durch den Minister der Finanzen abgeordnet wird.

Der Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1949 betr. Organisation der Bauverwaltung (Staatsanzeiger 1950, S. 2) wird aufgehoben.

Die neue Zuständigkeitsregelung tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Die nachgeordneten Dienststellen sind von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
Ia (1) — V —

Der Hessische Minister der Finanzen —  
Ref. F.

635

An die Herren Standesbeamten  
und ihre Aufsichtsbehörden,

Betr.: Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 des Grundgesetzes.

Bezug: Runderlaß vom 22. August 1950 —  
II e — 25 h 04/01 — a — R 744/50.

Infolge verschiedener Änderungen, die ich jeweils bekanntgegeben habe, ist das in meinem Erlaß vom 22. August 1950 mitgeteilte Verzeichnis unübersichtlich geworden. Ich gebe es daher nachstehend in Neufassung bekannt:

I. Staaten, deren Staatsangehörigkeitsrecht für die Ehefrauen den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehemannes durch Eheschließung vorsieht.

1. Abessinien, Titel 2, Gesetz v. 22. 7. 1930.
2. Afghanistan, Art. 3, Gesetz v. 8. 10. 1936.
3. Ägypten, Art. 14 Abs. 1, Gesetz Nr. 19 v. 27. 2. 1929.
4. Australien, Art. 16, Act. 1920—1925.
5. Belgien, Art. 4, Gesetz v. 14. 12. 1932 / 30. 7. 1934. Die Frau kann jedoch innerhalb von sechs Monaten seit dem Tage der Eheschließung durch Erklärung auf die belgische Staatsangehörigkeit verzichten, wenn sie nachweist, daß sie die ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder durch die Erklärung wiedererwirbt.
6. China, § 2 Kap. 3 B, Gesetz v. 5. 2. 1929.
7. Dominikanische Republik, Art. 12, BGB v. 17. 4. 1884.
8. Finnland, § 3, Gesetz v. 9. 5. 1941.
9. Frankreich, Art. 37, Gesetz v. 19. 10. 1945. Ausnahmen: Art. 39, Einspruch der Regierung binnen sechs Monaten; erhebt die Regierung Einspruch, gilt die französische Staatsangehörigkeit nicht als erworben.

10. Griechenland, Art. 21, Gesetz v. 29. 10. 1856 / 12. 8. 1927. Nach Art. 1367 des Bürgerlichen Gesetzbuches wird jedoch eine Ehe griechischer Staatsbürger, die griechisch-orthodoxer Konfession sind, nur dann anerkannt, wenn sie vor einem Priester der griechisch-orthodoxen Kirche und gemäß deren Vorschriften geschlossen wurde.
11. Haiti, Art. 9, Gesetz v. 22. 8. 1907.
12. Irak, Art. 17 lit. a, Gesetz v. 6. 8. 1924 / 26. 1. 1941.
13. Iran, Art. 976, Gesetz v. 10. 2. 1935.
14. Island.
15. Italien, Art. 10 Abs. 2c, Gesetz v. 13. 6. 1912.
16. Libanon, Art. 5, Erlaß Nr. 15 / S. v. 19. 1. 1925.
17. Liechtenstein, § 5, Gesetz v. 4. 1. 1934.
18. Monaco, Art. 12, BGB v. 21. 12. 1880.
19. Neufundland, Art. 10, Act. 1929.
20. Niederlande, Art. 5, Gesetz v. 20. 1. 1920.
21. Österreich, § 4 Abs. 1, Gesetz Nr. 60 v. 10. 7. 1945 / 4. 11. 1949.
22. Peru, Art. 6, Verfassung v. 31. 3. 1933.
23. Portugal, Art. 18 Kap. 6, BGB v. 1. 7. 1867 / 16. 12. 1930.
24. Schweiz, Art. 54 Abs. 4, Verfassung v. \*29. 5. 1874.
25. Siam, Art. 1 Kap. 4, Gesetz v. 10. 4. 1913.
26. Spanien, Art. 22, BGB v. 26. 5. 1880 / 9. 12. 1931.
27. Syrien, Art. 5, Erlaß Nr. 16/S/ v. 19. 1. 1925.
28. Transjordanien, Art. 10, Gesetz v. 1. 5. 1928.
29. Türkei, Art. 13, Gesetz Nr. 1312 v. 28. 5. 1923 / 9. 4. 1929.
30. Ungarn, § 3, Gesetz L. X. v. 25. 12. 1940.
31. Venezuela, Art. 12, Verfassung v. 5. 7. 1947.

Bei der Eheschließung mit einem Angehörigen eines dieser Staaten kommt die Abgabe einer Erklärung gemäß Art. 16 GG nicht in Betracht. Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß entgegen meinem Erlaß vom 10. April 1951 — II e — 25 h 04/27 — 2066/51 (Ziffer 2) bei Finnland und Island keine Besonderheiten zu beachten sind.

II. Folgende Länder sehen zwar den Erwerb als unmittelbare Folge der Eheschließung vor, aber unter der Bedingung,

- a) daß die Frau einen Antrag stellt und dieser von der Regierung genehmigt wird: Tschechoslowakei, § 2, Gesetz v. 13. 7. 1949;
- b) daß die Frau bei der Eheschließung erklärt, daß sie die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwerben will:
  1. Guatemala, Art. 97, BGB 1932 / Erlaß Nr. 2010 v. 26. 5. 1934;
  2. Kostarica, Art. 6, Erlaß Nr. 207 v. 26. 8. 1944.

In diesen Fällen muß im Einzelfall geprüft werden, ob die Frau durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwirbt.

III. Nach dem Recht folgender Länder wird durch die Eheschließung die Staatsangehörigkeit nicht erworben:

1. Albanien, Gesetz Nr. 377 v. 16. 12. 1946 - Einbürgerung im Gnadenweg - Art. 8.
2. Argentinien, Gesetz Nr. 346 v. 8. 10. 1869 und Erlaß v. 19. 12. 1931.
3. Bolivien, Art. 41, Verfassung v. 23. 11. 1945.
4. Brasilien, Gesetz Nr. 818 v. 18. 11. 1949.
5. Bulgarien, Art. 4, Gesetz v. 19. 3. 1948.
6. Chile, Verfassung v. 18. 9. 1925 und Gesetz v. 5. 12. 1925 / 11. 2. 1937.
7. Dänemark, Gesetz v. 27. 5. 1950 (in Kraft seit 1. 1. 1951).
8. Ecuador, Art. 12, Verfassung v. 31. 12. 1946.
9. Französisch Marokko, Dahir v. 3. 11. 1921.
10. Großbritannien, § 7 Abs. 1, Gesetz v. 30. 7. 1948.
11. Honduras, Art. 9, Verfassung v. 15. 4. 1936, Einbürgerung im Gnadenweg nur für Frauen spanischer oder lateinamerikanischer Herkunft.
12. Irland, Art. 15 Kap. 2, Act. 1935.
13. Israel
14. Japan, Gesetz v. 1. 7. 1950. Die Ausländerin erlangt die japanische Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung (Art. 4 u. 6a. a. a. O.).
15. Jugoslawien, Gesetz v. 23. 8. 1945 / 1. 7. 1946, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 9.
16. Kanada, Gesetz v. 27. 6. 1946, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 10.
17. Kolumbien, Verfassung v. 5. 8. 1886, Gesetz über die Staatsangehörigkeit von 1936, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 4.
18. Kuba, Art. 16, Verfassung v. 10. 10. 1940, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 13b.
19. Luxemburg, Gesetz v. 9. 3. 1940, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 19 Kap. 3.
20. Mexiko, Art. 2, Gesetz v. 5. 1. 1934.
21. Neuseeland, Art. 2 Kap. 5, Act. Nr. 20 v. 9. 10. 1946, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 2 Kap. 6.
22. Nicaragua, Art. 16 Abs. 2, Verfassung v. 22. 3. 1939.
23. Norwegen, Gesetz v. 8. 12. 1950 (in Kraft seit 1. 1. 1951).
24. Panama, Verfassung vom 1. 3. 1946, Einbürgerung im Gnadenweg, Art. 9.
25. Paraguay, Verfassung v. 10. 7. 1940.
26. Polen, Art. 5 Abs. 1, Polnisches Staatsbürgerschaftsgesetz, in Kraft getreten am 8. 1. 1951.
27. Rumänien, Art. 13, Gesetz Nr. 125 v. 6. 7. 1948.
28. Salvador, Art. 9 Kap. 6, Alte Verfassung v. 20. 1. 1939 (praktisch in Kraft gebliebener Artikel trotz der neuen Verfassung v. 29. 11. 1945, die keine besonderen Bestimmungen enthält).
29. Schweden, Gesetz v. 22. 6. 1950 (in Kraft seit 1. 1. 1951).
30. Südafrikanische Union, Gesetz v. 3. 9. 1949.
31. Tunesien, Bey-Erlaß v. 14. 6. 1914.
32. UdSSR., Art. 5, Gesetz v. 19. 8. 1938.
33. Uruguay, Verfassung v. 3. 1. 1918 / 29. 11. 1942.
34. Vereinigte Staaten, Gesetz v. 22. 9. 1922 / 14. 10. 1940, Einbürgerung im Gnadenweg, Abschnitt 310.

Bei einer Eheschließung mit einem Angehörigen dieser Staaten muß die Verlobte, wenn sie nicht staatenlos werden will, eine Erklärung über die Beibehaltung ihrer deutschen Staatsangehörigkeit abgeben.

Änderungen der maßgeblichen ausländischen Bestimmungen werden nach Möglichkeit laufend mitgeteilt werden. In

Zweifelsfällen ist gemäß meinem Erlaß vom 8. Oktober 1949 die Erklärung über die Beibehaltung oder den Verlust der Staatsangehörigkeit zu fordern.

Wiesbaden, 21. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
Abt. II e — Az. 25 h 04/27 f R 372/51

636

**Genehmigung einer Stiftung der Max-Planck-Gesellschaft.**

Auf Grund des § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 der Preußischen Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 16. November 1899 (Preuß. Ges.-S. 562) genehmige ich die von der am 24. März 1948 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen unter Nr. 325 eingetragenen Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften errichtete Stiftung „Beilstein-Institut für Literatur der organischen Chemie“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

Wiesbaden, den 25. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
II b — 25 d 04/11—13 — 3779/51.

637

**„Motorisierte Gendarmerie“ im Lande Hessen.**

Die Ausweitung des Straßenverkehrs und die hohe Zahl der Verkehrsunfälle machen es erforderlich, die Organisation der staatlichen Polizei diesem besonderen Aufgabengebiet anzupassen. Die bereits motorisierten Dienststellen der Landesgendarmerie (Gendarmerie-Einsatzbereitschaften) und weitere Kräfte der staatlichen Polizei werden deshalb in der „Motorisierten Gendarmerie“ zusammengefaßt und für die Ordnung und Überwachung des Verkehrs auf den Landstraßen eingesetzt.

**1. Organisation**

**a) Gliederung**

Die „Motorisierte Gendarmerie“ gliedert sich nach ihrer Gesamtaufstellung in sieben Verkehrsbereitschaften:

Darmstadt	2/78 Gend.-Beamte
Wiesbaden	2/78 Gend.-Beamte
Kassel	2/78 Gend.-Beamte
Hanau	2/58 Gend.-Beamte
Gießen	2/58 Gend.-Beamte
Marburg	2/58 Gend.-Beamte
Hersfeld (Fulda)	2/58 Gend.-Beamte
	14/466 Gend.-Beamte

**b) Aufstellung**

(1) Im Rechnungsjahr 1951 werden mit Wirkung vom 1. Juli 1951 die bisherigen drei Gendarmerie-Einsatzbereitschaften in motorisierte Verkehrsbereitschaften umgebildet, eine weitere motorisierte Verkehrsbereitschaft in Dörnigheim, Kreis Hanau, aufgestellt.  
(2) Die Aufstellung der Verkehrsbereitschaften in Gießen, Marburg und Hersfeld (Fulda) wird bis zu Beginn des Rechnungsjahres 1952 zurückgestellt.

**c) Stellenplan**

(1) Für die Verkehrsbereitschaften gilt — vorbehaltlich der Genehmigung des Haushaltsplanes durch die gesetzgebenden Körperschaften — im Rechnungsjahr 1951/52 folgender Stellenplan:

Verkehrsbereitschaft	Hpt. Komm.	O.-Komm.	Komm.	O.-Mstr.	Mstr.	Wm.
Darmstadt	1	—	1	10	27	41
Kassel	1	—	1	10	27	41
Wiesbaden	1	—	1	10	27	41
Hanau	—	1	1	8	20	30
Krafffahrtschule der Gendarmerie	—	1	—	4	—	1

(2) Die im Absatz (1) genannten Stellen bilden einen Bestandteil des Planstellen-Solls der Gendarmerie. Die Kosten für die Personalausgaben, die Sachausgaben und die allgemeinen Ausgaben sind zu Lasten von Einzelplan 03, Kapitel 00, zu verrechnen. Die Kosten für einmalige Ausgaben, die mit der Errichtung der motorisierten Gendarmerie im Rechnungsjahr 1951 verbunden sind, werden bei Einzelplan 03, Kapitel 10, verbucht.

**d) Unterstellung**

Die motorisierten Verkehrsbereitschaften sind wie die Gendarmerie-Kreiskommissariate der Dienst- und Fachaufsicht des zuständigen Einsatzleiters der Gendarmerie beim Regierungspräsidenten unterstellt. Dieser erteilt die grundsätzlichen dienstlichen Weisungen. Ich behalte mir jedoch vor, in besonderen Fällen die Verkehrsbereitschaften unmittelbar anzuweisen.

**2. Aufgaben**

(1) Der motorisierten Gendarmerie obliegen folgende Aufgaben:

- Überwachung des Verkehrs auf Einhaltung der Verkehrsvorschriften.
- Kontrolle der Fahrzeuge auf verkehrssichere Beschaffenheit.
- Hilfeleistung bei Unglücksfällen, soweit es der Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und die Erhaltung von Sachwerten erfordert.
- Ermittlung des Tatbestandes und Bearbeitung der Vorgänge bei Verkehrsunfällen.
- Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen und Bekämpfung des Kennzeichenmißbrauchs.
- Beratung und Aufklärung der Verkehrsteilnehmer (Verkehrserziehung).
- Beobachtung des Zustandes der Straßen, der Straßenbauten und der Straßenbeschilderung; die richtige Aufstellung und Anbringung der Verkehrszeichen sowie Feststellung des Bedarfs neuer Verkehrszeichen.
- Verkehrsregelung, insoweit diese erforderlich ist.
- Beobachtung schienengleicher Bahnübergänge und des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer an diesen Stellen.

(2) Die Durchführung vorstehender Aufgaben stützt sich insbesondere auf folgende Bestimmungen:

- auf das Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (RGBl. S. 743) der Verordnungen vom 5. und 6. Februar 1924 (RGBl. S. 43 und 42) sowie vom 12. Dezember 1924 (RGBl. I S. 775) und der Gesetze vom 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1058), vom 10. August 1937 (RGBl. I S. 901) und vom 7. November 1939 (RGBl. I S. 2223) sowie der Verordnung vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 606);
- auf die Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrsordnung — StVO —) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179) in der Fassung der Verordnungen vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1433), vom 3. Mai 1939 (RGBl. I S. 874), 3. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1988), 24. April 1940 (RGBl. I S. 682), 19. Mai 1943 (RGBl. I S. 333), 28. Januar und 18. Oktober 1944 (RGBl. I S. 48 und 256) mit der „Dienst-anweisung zur Durchführung der Vorschriften über den Straßenverkehr — DA Pol. —“ (abgedruckt in der PDV. 5);
- auf die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungsordnung — StZVO —) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1215) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1422),

24. September 1938 (RGBl. I S. 1198),  
4. Februar 1939 (RGBl. I S. 163, 6. April  
1939 (RGBl. I S. 735), 22. Februar 1940  
(RGBl. I S. 402), 8. April 1940 (RGBl. I  
S. 619), 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 720) und  
vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 750),  
mit der Dienstanweisung des Reichs-  
verkehrsministers vom 23. Mai 1939  
(Reichsverkehrsbl. B S. 191);
- d) auf das Gesetz über die Beförderung  
von Personen zu Lande vom 4. Dezem-  
ber 1934 (RGBl. I S. 1217) in der Fas-  
sung vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I  
S. 1319) mit der Durchführungsverord-  
nung vom 26. März 1935 (RGBl. I S. 473);
- e) auf die Verordnung über den Betrieb  
von Kraftfahrern in den Person-  
enverkehr (— BO Kraft —) vom  
13. Februar 1939 (RGBl. I S. 231);
- f) auf die Vorläufige Autobahn-Betriebs-  
und Verkehrsordnung vom 14. Mai 1935  
(RGBl. II S. 421);
- g) auf die Notverordnung gegen den un-  
befugten Gebrauch von Kraftfahrzeu-  
gen und Fahrrädern vom 20. Oktober  
1932 (RGBl. I S. 496).

### 3. Besondere Verwendung

(1) Die motorisierten Verkehrsbereit-  
schaften stehen den Gendarmerie-Einsatz-  
leitern bei den Regierungspräsidenten  
auch zum Einsatz bei besonderen Vor-  
kommnissen wie Naturkatastrophen, Groß-  
bränden, Sabotageakten und dergleichen  
zur Verfügung. Sie sind jedoch hierbei im  
allgemeinen nur dann heranzuziehen,  
wenn motorisierte Kräfte unbedingt er-  
forderlich sind.

(2) Falls die Verkehrsbereitschaften  
oder Teile derselben infolge besonderer  
Verwendung ihrer Tätigkeit im Verkehrs-  
überwachungsdienst länger als drei Tage  
entzogen werden, so bedarf der Einsatz  
meiner vorherigen Genehmigung. In drin-  
genden Fällen kann diese Genehmigung  
nach Anordnung des Einsatzes eingeholt  
werden.

(3) Die Heranziehung von Beamten der  
Verkehrsbereitschaften zu den allge-  
meinen Polizeiaufgaben ist ohne meine Ge-  
nehmigung nicht zulässig. Die bestehen-  
den Alarmvorschriften für die Landes-  
gendarmerie finden jedoch auf die Ver-  
kehrsbereitschaften Anwendung.

### 4. Zuständigkeit

(1) Die motorisierte Gendarmerie ist ört-  
lich im gesamten Gebiet des Landes Hes-  
sen zuständig, ausgenommen Städte, die  
eine eigene Verkehrspolizei unterhalten.

(2) Im Zuständigkeitsbereich kommu-  
naler Polizeiverwaltungen beschränkt sich  
die Tätigkeit der motorisierten Gendar-  
merie bei Verkehrsunfällen jedoch auf die  
erste Hilfeleistung und die Tatbestands-  
aufnahme. Die weitere Bearbeitung ob-  
liegt der zuständigen Polizeibehörde, der  
seitens der motorisierten Gendarmerie  
alle getroffenen Feststellungen zuzulei-  
ten sind.

(3) Auf den Bundesautobahnen ist die  
motorisierte Gendarmerie — unbeschadet  
der Zuständigkeit der örtlichen Polizei —  
durchgehend örtlich zuständig.

(4) Die Verkehrsbereitschaften sind im  
einzelnen zur Aufrechterhaltung der Ord-  
nung und zur Überwachung des Verkehrs  
auf den Landstraßen wie folgt zuständig:

- a) Verkehrsbereitschaft Darmstadt:  
in den Landkreisen Darmstadt, Berg-  
straße, Groß-Gerau, Offenbach, Die-  
burg, Erbach i. Odw. sowie Autobahn  
Frankfurt a. M. — Gießen.
- b) Verkehrsbereitschaft Kassel: in den  
Landkreisen Kassel, Hofgeismar, Wolf-  
hagen, Waldeck, Fritzlar-Homberg,  
Meisungen-Witzenhausen, Eschwege,  
Rotenburg.

c) Verkehrsbereitschaft Wiesbaden:  
Main-Taunuskreis, Rheingaukreis, Un-  
tertaunuskreis, Obertaunuskreis, Usin-  
gen, Limburg, Oberlahnkreis.

d) Verkehrsbereitschaft Hanau: in den  
Landkreisen Hanau, Gelnhausen und  
Schlüchtern sowie den südlichen Teilen  
der Kreise Friedberg und Büdingen  
einschl. der Bundesstraßen 3 (bis Bad  
Nauheim), 45 und 275.

### 5. Ausbildung

(1) Die Beamten der motorisierten Gendar-  
merie erhalten ihre kraftfahrtechnische  
und erweiterte verkehrspolizeiliche Aus-  
bildung auf der Kraftfahrerschule der Gen-  
darmerie in Darmstadt.

(2) Beamte, die nach den Prüfungsergeb-  
nissen dieser Schule für den Dienst in  
der motorisierten Gendarmerie als unge-  
eignet befunden werden, treten in den  
Gendarmerie-Einzeldienst zurück.

(3) Über die Ausbildung der Gendarme-  
riebeamten in den Verkehrsbereitschaften  
ergeht gesondert Erlaß.

### 6. Kraftfahrzeuge

(1) Die Kraftfahrzeuge werden den Ver-  
kehrsbereitschaften im planmäßigen Um-  
fang gemäß nachfolgender Aufstellung zu-  
geteilt.

(2) Die Kraftwagen sind nicht gelände-  
gängig; sie dürfen deshalb außerhalb der  
Landstraßen und Autobahnen nicht einge-  
setzt werden.

(3) Die Instandsetzung der Kraftfahr-  
zeuge ist in den Kraftfahrzeugwerkstätten  
der staatlichen Polizei vorzunehmen.

(4) Die technische Überwachung der  
Kraftfahrzeuge erfolgt in der gleichen  
Weise wie bei den übrigen Gendarmerie-  
Dienststellen.

(5) Für jede Dienstfahrt mit Kraftfahr-  
zeugen ist durch den Leiter der Verkehrs-  
bereitschaft ein Fahrauftrag zu erteilen.  
Die entsprechenden Formulare gehen den  
Dienststellen zu.

### Planmäßiges Soll an Kraftfahrzeugen für das Rechnungsjahr 1951/52:

- a) Für die Verkehrsbereitschaften in  
Darmstadt, Kassel und Wiesbaden je:  
1 Pkw.  
2 Sonderfahrzeuge (14-Sitzer)  
1 Unfallaufnahmewagen  
4 Funksprechwagen  
3 VW-Streifenwagen  
4 Kräder (250 ccm).
- b) Für die übrigen Verkehrsbereitschaf-  
ten je:  
1 Pkw.  
1 Sonderfahrzeug (14-Sitzer)  
1 Unfallaufnahmewagen  
4 Funksprechwagen  
3 VW-Streifenwagen  
2 Kräder (250 ccm).

### 7. Waffen, Munition und technisches Gerät

Das Soll an Waffen und Munition je  
Verkehrsbereitschaft beträgt:  
je Gendarmeriebeamter eine Pistole mit  
50 Schuß Munition,  
je Gendarmeriebeamter bis einschließlich  
Gendarmerie-Obermeister ein Karäbi-  
ner mit 50 Schuß Munition.  
Das erforderliche technische Gerät wird  
besonders zugewiesen.

### 8. Dienstgebäude der Verkehrsbereitschaften

Den Verkehrsbereitschaften werden die  
erforderlichen Dienstgebäude im Rahmen  
der im Staatshaushaltsplan zur Verfügung  
stehenden Mittel zugewiesen. Die Dienst-  
gebäude werden von dem Wirtschaftsver-  
waltungsamt der Hessischen Landespolizei  
mit den notwendigen Unterkunftsgewächern  
und Unterkunftsspinnstoffen ausgestattet.  
Für die Unterbringung von Beamten der  
motorisierten Verkehrsbereitschaften in

staatlich bereitgestellten Unterkünften gilt  
mein Runderlaß vom 16. April 1951, III/1a  
Az.: 35 v (StA, S. 237).

### 9. Unfallstatistik

(1) In den Zuständigkeitsbereichen der  
Verkehrsbereitschaften ist diesen durch  
die Gendarmerie des Einzeldienstes zur  
Aufstellung und praktischen Auswertung  
einer Unfallstatistik jeder Verkehrsunfall  
unter Bezeichnung des Unfallortes und  
der Unfallfolgen (Tote, Schwerverletzte,  
Leichtverletzte, Sachschaden) unmittelbar  
anzuzeigen. Die diesbezüglichen statisti-  
schen Berichte an die übergeordneten Be-  
hörden erfolgen durch die Verkehrsbereit-  
schaften.

(2) Insoweit die Verkehrsbereitschaften  
erst zu einem späteren Zeitpunkt aufge-  
stellt werden, verbleibt es in diesen Be-  
reichen bei der seitherigen Regelung.

Wiesbaden, den 18. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
Abt. III/4 Az.: 21 b 02—03.

### 638

#### Verlust eines Dienstausweises

Der Gendarmerie-Dienstausweis Nr. 1200,  
ausgestellt 1946 für den Gendarmere-  
Obermeister Edmund Halupczok, ist  
in Verlust geraten und wird für ungültig  
erklärt.

Wiesbaden, den 28. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
III/3a — 7 d 14.

### 639

Verleihung des Rechts zur Führung eines  
Wappens an die Gemeinde Angersbach  
im Landkreis Lauterbach, Reg.-Bezirk  
Darmstadt.

Der Gemeinde Angersbach im Land-  
kreis Lauterbach, Reg.-Bezirk Darmstadt  
ist gemäß § 11 der Hessischen Gemeinde-  
ordnung vom 21. Dezember 1945 durch das  
Hessische Staatsministerium das Recht zur  
Führung eines Wappens nach dem vorge-  
legten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 25. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
IVb (2) — 3 k 06 — Tgb.-Nr. 2354/51

### 640

Grenzänderungen der Gemeinden Hausen  
und Obertshausen im Landkreis Offen-  
bach, Reg.-Bezirk Darmstadt.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1951 werden  
auf Grund des Kabinettsbeschlusses vom  
11. Juni 1951 gemäß § 15 Abs. 1 der  
Hessischen Gemeindeordnung vom 21. De-  
zember 1945 aus dem Gemeindebezirk  
Hausen in den Gemeindebezirk Obertshau-  
sen umgemeindet:

Gemarkung Hausen  
Flur VI Flurstück 2/13 = 0,0851 ha  
Flurstück 2/14 = 0,3621 ha  
0,4672 ha

Eine vermögensrechtliche Auseinander-  
setzung ist nicht erforderlich.

Wiesbaden, 25. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
IVb (2) — 3 k 08 — Tgb. Nr. 2356/51

### 641

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Statische Prüfung genehmigungspflichtiger  
Bauvorhaben; wechselseitige Anerken-  
nung von Prüfingenieuren für Bau-  
statik.

Bezug: Verordnung des ehemaligen Reichs-  
arbeitsministers vom 22. August 1942  
über die statische Prüfung genehmig-  
ungspflichtiger Bauvorhaben.

Die Anerkennung von Prüfingenieuren für Baustatik erfolgt seit 1945 durch die Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder. Nach einer mit den zuständigen Ministern und Senatoren der Länder des Bundes und Berlin getroffenen Vereinbarung, der sich lediglich Bayern nicht angeschlossen hat, haben die von einem dieser Länder ausgesprochenen Anerkennungen von Prüfingenieuren für Baustatik auch in den anderen Ländern Gültigkeit.

Es ist somit nichts dagegen einzuwenden, daß die Bauaufsichtsbehörden im Lande Hessen auch Prüfingenieure für Baustatik, die von anderen Ländern des Bundes, außer Bayern, und von Berlin anerkannt sind, zur Prüfung statischer Berechnungen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen vom 7. September 1942 (RABl. S. I. 391) heranziehen.

Prüfingenieuren für Baustatik, die von mir anerkannt sind, ist ebenso die Möglichkeit gegeben, auch in anderen Ländern tätig zu sein, ohne daß es einer besonderen Anerkennung durch diese Länder bedarf.

Wiesbaden, 15. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
V B/3 — 61 a 1<sup>o</sup>

## 642 Berichtigung

Bei der Veröffentlichung des Erlasses vom 17. Mai 1951 im Staatsanzeiger Ziffer 498 Seite 294 St.-Anz. Nr. 23/51 wurde als Richtsatz für die Gruppe II angegeben: DM 2,75 — DM 4,—. Es muß jedoch richtig heißen: „Richtsatz: DM 2,75 — DM 4,75.“

Wiesbaden, den 28. 6. 1951

Der Hessische Minister des Innern —  
VIII a (4) 51 d 14

## 643 Richtlinien zur Hausbrandversorgung der Fürsorgeunterstützungsempfänger und Hilfsbedürftiger Minderbemittelter.

Nach der krisenhaften Zuspitzung der Hausbrandversorgung im Winter 1950, unter der die minderbemittelte Bevölkerung mangels rechtzeitiger Eindeckungsmöglichkeiten besonders zu leiden hatte, hat die Landesregierung auf Ersuchen des Hessischen Landtags die beschleunigte Einleitung aller zur Hausbrandversorgung der Hilfsbedürftigen erforderlichen Maßnahmen beschlossen. Dies ist für das Winterhalbjahr 1951/52 im Hinblick auf die weiterhin ungünstige allgemeine Versorgungslage und die Verteuerung des Lebensunterhalts nur um so dringender notwendig. Insbesondere warnen die Vertreter des Kohleneinzelhandels davor, Hausbrandbeihilfen an Fürsorgeempfänger und Minderbemittelte erst zu Beginn des Winters auszus zahlen, da bei der jetzigen Kohlenlage ein aufgestauter Sofortbedarf keinesfalls gedeckt werden kann, wenn dann zu den allgemeinen Versorgungsschwierigkeiten noch Anlieferungsstörungen durch das Zufrieren der Flüsse, Eisglätte, Schneeverwehungen etc. hinzukommen.

Auf Grund des „H-Scheines“, durch den alle Haushalte in die Kundenlisten der Kohlenhändler eingetragen sind, kann eine Belieferung bereits jetzt beginnen, sofern entsprechende Vorräte vorhanden sind. Laut Auskunft des Kohleneinzelhandels muß jedoch zur Vermeidung ernster Krisen spätestens Anfang September mit dem Bezug von Hausbrand seitens der Hilfsbedürftigen und Minderbemittelten begonnen werden. Hierbei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß ein Lieferungsanspruch durch die Eintragung des „H-Scheines“ nicht entstanden ist, über-

dies können von der Gesamtzuteilungsmenge ohnehin nur Teillieferungen erfolgen. Insofern können auch besondere Lagerungsschwierigkeiten bei den Abnehmern nicht entstehen. Nach dem jetzigen Stand der Beratungen in Bonn sollen etwa 15 Zentner Kohle unter Anrechnung von Holz, jedoch ohne Gas und Energie, durchschnittlich je Haushalt vorgesehen sein.

Bei dieser Sachlage ist es erforderlich, die diesjährigen Fürsorgebeihilfen zur Hausbrandbeschaffung unter Beachtung der nachstehenden Richtlinien zu gewähren:

### I. Personenkreis

Winterbrand stellt als jahreszeitlich bedingtes Bedürfnis einen Bestandteil des in der öffentlichen Fürsorge als notwendig anerkannten Lebensunterhaltes (§ 6 RGr) dar, der durch besondere Beihilfen außerhalb der laufenden Richtsatzunterstützung zu berücksichtigen ist. Hausbrandbeihilfen sind daher pflichtgemäß allen nach § 5 RGr „Hilfsbedürftigen“ zu gewähren; hierzu gehören auch Personen, bei denen eine teilweise Hilfsbedürftigkeit im fürsorgerechtlichen Sinne dann vorliegt, wenn sie zwar den laufenden Lebensunterhalt, nicht aber einmalige, als notwendig anerkannte Unterhaltsbedürfnisse aus eigenen Kräften und Mitteln zu beschaffen vermögen.

Der durch die Fürsorgeverbände mit Hausbrandbeihilfen zu unterstützende Personenkreis umfaßt somit zwei Gruppen:

1. Laufend in offener Fürsorge Unterstützte (Voll- und Teilunterstützte),
2. Nicht laufend Unterstützte, deren gesamtes Einkommen den Fürsogerichtssatzbedarf nicht — oder nur unwesentlich — übersteigt.

Der unter 1) genannte Personenkreis ist den Fürsorgeverbänden bekannt. Für die während des Winters voraussichtlich in geschlossener Fürsorge Unterstützten sind Hausbrandbeihilfen nicht zu gewähren.

Zur Einbeziehung und Abgrenzung der unter 2) genannten Gruppe der Hilfsbedürftigen wird ausdrücklich auf § 5 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 verwiesen. Nicht laufend Unterstützte, die den notwendigen Hausbrandbedarf für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht vollständig aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen können, ihn auch nicht von anderer Seite erhalten, sind Hausbrandbeihilfen zu gewähren, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen (einschließlich der Unterhaltsleistungen Angehöriger im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht) dem Einkommen von Fürsorgeunterstützten etwa entspricht.

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit nicht laufend Unterstützter sind daher zweckmäßigerweise die in der Anlage 1) nach Fürsogerichtssätzen geordneten Einkommenssätze zuzüglich angemessener Beträge für Mieten und Hausbrandbeihilfen zugrunde zu legen. Hierbei soll ohne Engherzigkeit nach den bewährten Fürsorgegrundsätzen der Individualisierung und unter Berücksichtigung der Lage der Heimatvertriebenen, Kriegsbeschädigten, Arbeitslosen, Kranken, Alten und Kinderreichen verfahren werden.

### II. Höhe der Beihilfen

Es kann davon ausgegangen werden, daß für Haushalte von normaler Durchschnittsgröße (vierköpfige Familie), etwa 15 Zentner Hausbrand zur Verfügung gestellt werden. Bei Zugrundelegung des gegenwärtigen Preises von DM 2,75 pro Zentner Braunkohlen-Briketts (Wiesbadener Preis) ergibt sich ein Beihilfenbetrag, von ins-

gesamt DM 41,25 für Familien mit vier und mehr Personen, da mit der Zuteilung von mehr als 15 Zentner Winterbrand pro Haushalt auch für größere Familien nicht zu rechnen ist. Für Alleinstehende sind Beihilfen nach einem Hausbrandbedarf von etwa zehn Zentner (= DM 27,50) zu bemessen, während für Familien mit zwei und drei Personen unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnungs- und Heizungsverhältnisse von etwa zwölf bis 14 Zentner Hausbrandbedarf (= DM 33,00 bis 38,50) auszugehen ist. Bei der Bemessung der Beihilfen sind jedoch die zu den voraussichtlichen Lieferungsterminen geltenden Preise für die jeweiligen Hausbrandarten und — in waldreichen Gemeinden und Kreisen — der tatsächliche Wert etwaiger Naturallieferungen an Unterstützungsempfänger und andere Hilfsbedürftige zu berücksichtigen.

Hausbrandbeihilfen für nicht laufend unterstützte Hilfsbedürftige, deren Einkommen die Fürsogerichtssätze zuzüglich Miete bzw. Mietbeihilfe nicht wesentlich übersteigt, sind ggf. um den Übersteigungsbetrag zu kürzen.

### III. Verfahren

Die Hausbrandversorgung der Hilfsbedürftigen bleibt im Rahmen dieser Richtlinien in allen Einzelheiten der Durchführung den Fürsorgeverbänden überlassen. Wie eingangs ausgeführt, zwingt aber die allgemeine Versorgungslage dazu, unverzüglich alle Vorbereitungsmaßnahmen für eine beschleunigte, spätestens jedoch Anfang September ds. Js, beginnende Hausbrandbelieferung zu treffen, um Hilfsbedürftige vor einer nicht vertretbaren sozialen Benachteiligung zu schützen. Die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einhaltung dieses Lieferungstermins müssen daher von den Fürsorgeverbänden unbedingt gesichert werden. Es empfiehlt sich, in den Stadt- und Landkreisen umgehend mit Vertretern des Kohleneinzelhandels über die technische Durchführung zu verhandeln und insbesondere zu klären, ob Beihilfen in Form von Barunterstützungen oder durch Ausgabe von Berechtigungsscheinen zum Hausbrandbezug gewährt werden sollen. Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben sich in einer Besprechung am 6. Juni 1951 für die Ausgabe von Berechtigungsscheinen ausgesprochen.

Vordrucke für Anträge auf Gewährung von Hausbrandbeihilfen sind im Laufe des Monats Juli auszugeben. Ein Musterformblatt ist in Anlage 2) beigelegt. Ob und in welcher Form schriftliche Einzelanträge von den in offener Fürsorge laufend Unterstützten gefordert werden sollen, bleibt der Beurteilung der Fürsorgeverbände überlassen. Bei sonstigen Hilfsbedürftigen kann auf die Einreichung eines schriftlichen Antrags mit genauen Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und der in seinem Haushalt lebenden Angehörigen nicht verzichtet werden. Ich bitte ferner, die Bevölkerung durch Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und erschöpfend über die Voraussetzungen für die Beihilfengewährung und die wichtigsten Erfordernisse zu unterrichten.

### IV. Abrechnung

Die Aufwendungen für Hausbrandbeihilfen an Hilfsbedürftige, die zum Personenkreis der Kriegstolgenhilfe-Empfänger gemäß § 7 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28. November 1950 gehören, sind im Formblatt KFH I, Spalte I A b unter der jeweiligen Personengruppe abzurechnen. Die Zuweisung von KFH-Betriebsmitteln wird in den Monaten Sep-

tember und Oktober in dem erforderlichen Umfang erhöht. Die 15prozentige KFV-Interessenquote und die Aufwendungen für nicht zum KFV-Personenkreis gehörende Hilfsbedürftige tragen die Fürsorgeverbände.

Über den Gesamtumfang der gewährten Hausbrandbeihilfen berichten die Fürsorgeverbände bis zum 1. März 1952 nach dem Muster Anlage 3) — zweifach — den Regierungspräsidenten. Die hierfür erforderlichen Angaben sind jedoch von den Fürsorgeverbänden laufend so zu re-

gistrieren, daß ggf. dem Hessischen Landtag auf dessen Ersuchen jederzeit berichtet werden kann.

Die Herren Oberbürgermeister und Landräte bitte ich, den Fürsorgedezernaten bei den Bezirksregierungen bis zum 15. August 1951 zu folgenden Fragen zu berichten:

- Welche Abmachungen wurden mit den Kohlenhandelsfirmen — bzw. den Forstverwaltungen getroffen?
- Welche sonstigen Vorbereitungsmaßnahmen wurden durchgeführt (sind

Antragsvordrucke ausgegeben, Bekannmachungen erfolgt etc.)?

- Sollen Barunterstützungen gewährt oder Berechtigungsscheine ausgegeben werden?

Die Herren Regierungspräsidenten wollen mir einen entsprechenden Gesamtbericht über die einzelnen Kreise bis spätestens 20. August 1951 vorlegen.

Wiesbaden, den 25. 6. 1951.

Der Hessische Minister des Innern — VIII a (2) 50 a 0801/F 44/51.

### — Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände —

#### 644

An die Herren Regierungspräsidenten, Landräte, Landeshauptleute, Oberbürgermeister und Bürgermeister.

Anrechnung von Vordienstzeiten bei Anstellung von Beamten auf Lebenszeit.

Der Herr Direktor des Landespersonal-

amtes hat durch Runderlaß Nr. 74 vom 25. Juni 1951 betr. Auslegung des § 65 HBG (Staatsanzeiger Nr. 28/51, S. 385 Ziff. 633) für die Landesbeamten nähere Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten bei Berufung von Beamten in das Verhältnis auf Lebenszeit erlassen. Im Interesse einer einheitlichen und

gleichmäßigen Behandlung aller Beamten im Lande Hessen empfehle ich den Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend, diese Bestimmungen auch auf ihre Beamten anzuwenden.

Wiesbaden, den 4. 7. 1951

Der Hessische Minister des Innern — IV b (1) — 8 b 06 — Tgb. Nr. 3067/51.

### Der Hessische Minister der Finanzen

#### 645

Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307).

#### I.

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen haben mit beil. Schreiben vom 21. Mai 1951 (Anl. I) — veröffentlicht im gemeinsamen Ministerialblatt des Bundesministers des Innern vom 26. Mai 1951 Nr. 13 — Richtlinien für die Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307) bis zum Erlaß der Ausführungsvorschriften bekanntgegeben. Unter Bezugnahme auf Abschn. A Ziff. 2 und 3 und Abschn. B Nr. I der Richtlinien bitte ich, mit der Festsetzung der nach dem Gesetz zustehenden Bezüge und der Errechnung der Abschlagszahlungen unverzüglich zu beginnen und die Kassenanweisungen baldmöglichst zu erteilen.

#### II.

Zur Überleitung der bisher, nach hessischen Gesetzen und Vorschriften (Gesetz über die Auszahlung von Vorschüssen auf Gehälter, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder für bezirksfremde Empfänger vom 11. Februar 1946 — GVBl. S. 91 — Runderlaß vom 27. August 1947 — St. Anz. Ziff. 562 und 563 — und Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an ehem. berufsmäßige Wehrmatsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 30. November 1949 — GVBl. S. 168 — und den Bundesrichtlinien für die Gewährung von Überbrückungshilfe geleisteten Zahlungen auf die Zahlungen nach dem Gesetz vom 11. Mai 1951 wird folgendes bestimmt:

Grundsätzlich sind nur solche Zahlungen fortzusetzen, deren Empfänger Ansprüche auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1951 haben. Sollte bei der Prüfung festgestellt werden, daß keine Ansprüche bestehen, sind die Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin einzustellen; es sei denn, daß die Gewährung oder Bewilligung eines Unterhaltsbetrages in den im Abschn. A Ziff. 6 der Richtlinien genannten Fällen erfolgen kann oder die Zahlung eines Übergangsgeltes gemäß § 37 des Gesetzes in Frage kommt. Bezüglich der endgültigen Gewährung der

vorgenannten Unterhaltsbeiträge werden noch weitere Anweisungen ergehen.

Von der Zahlungseinstellung werden ggf. u. a. betroffen:

- Pensionsvorschussempfänger, die noch nicht dienstunfähig sind oder das 65. Lebensjahr vollendet haben (vgl. § 5 des Ges. vom 11. Mai 1951), aber bereits Vorschüsse beziehen, weil sie z. B. als Polizeibeamte oder Tabakregiearbeiter nach dem 8. Mai 1945 die in Sondergesetzen festgesetzte niedrigere Altersgrenze überschritten haben, auf § 35 (1) letzter Satz wird hingewiesen.
- Pensionsvorschussempfänger solcher Nichtgebietskörperschaften, die in der Anlage A zum Gesetz vom 11. Mai 1951 nicht enthalten sind (näheres ist in der Anl. II zu diesem Schreiben geregelt),
- Unterhaltsbetragsempfänger nach § 1 des Gesetzes über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an ehem. berufsmäßige Wehrmatsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 30. November 1949, die nicht wenigstens 66 $\frac{2}{3}$ % erwerbsunfähig sind.

#### III.

An aus politischen Gründen entlassene Beamte, die mangels Erfüllung der Voraussetzungen bisher Unterhaltsbeiträge nach dem Gesetz über die Zahlung eines Unterhaltsbetrages an aus politischen Gründen entlassene Beamte vom 2. Juni 1948 (GVBl. S. 73) nicht erhalten haben (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes), aber nunmehr das Übergangsgeld gem. § 37 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 erhalten können, ist die Zahlung vom 1. April 1951 ab aufzunehmen. Hierbei sind die Bezüge der unter § 1 Abs. (1) Ziff. 1 a fallenden Personen (auch ehem. Angehörige der Reichspropagandaämter, der Geheimen Staatspolizei — vgl. auch § 67 —, der Nationalpolitischen Erziehungsanstalten usw.) im Bundeshaushalt und die Bezüge der unter § 63 Abs. (1) und (2) fallenden Personen (z. B. ehem. Angehörige der früheren hessischen Landesverwaltung, der früheren Reichsfinanz-, der Justiz-, der Kultusverwaltung, der inneren Verwaltung usw.) im Landeshaushalt zu verbuchen. In Zweifelsfällen bitte ich gem. § 1 Abs. (2) um Bericht zwecks Herbeiführung einer Entscheidung der Bundesminister des Innern und der Finanzen. Im übrigen sind die Zahlungen nach dem Gesetz vom

2. Juni 1948 im bisherigen Umfang solange fortzusetzen, bis die nach § 63 Abs. (3) des Gesetzes vom 11. Mai 1951 vorgesehenen ergänzenden Vorschriften durch den Landtag erlassen worden sind

#### IV.

Die bezirksfremden Vorschussempfänger der Arbeitsverwaltung (früher Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — vgl. § 4 des Gesetzes vom 11. Februar 1946) sind vom Landesarbeitsamt in Frankfurt am Main durch die für den Wohnort der Versorgungsberechtigten zuständigen Regierungspräsidenten zu übernehmen und mit Wirkung vom 1. April 1951 ab nach den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1951 zu betreuen, sofern die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind. Die vom 1. April 1951 ab auf Grund des Gesetzes vom 11. Februar 1946 gezahlten Versorgungsbezüge sind dem Landesarbeitsamt zu erstatten.

Vorstehender Erlaß wird mit beiden Anlagen im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

Wiesbaden, den 16. 6. 1951

Der Hessische Minister der Finanzen — P 1604 — 2077/51 — I 41

#### Anlage I

An  
a) die obersten Bundesbehörden  
b) die Landesregierungen,  
über die Landesvertretungen beim Bund  
Ausführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307).

Der Bundestag hat durch Beschluß vom 10. April 1951 ersucht, alle Maßnahmen zu treffen, um eine alsbaldige Zahlung der nach dem Gesetz zu gewährenden Bezüge sicherzustellen. Zur Beschleunigung der Auszahlung bitten wir, das Gesetz bis zum Erlaß der Ausführungsvorschriften nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

#### A. Allgemeines

- Eine Unterbrechung der Zahlungen an die bisherigen Empfänger von Vorschüssen auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen,

Unterhaltsbeträge usw. darf nicht eintreten. Einstweilen sind die Bezüge weiterzuzahlen, die bisher nach den in den Ländern und für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost geltenden Vorschriften und nach den Richtlinien über die Überbrückungshilfe gewährt werden.

2. Mit der Festsetzung der nach dem Gesetz zustehenden Bezüge ist sofort zu beginnen. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Die Versorgung richtet sich gemäß § 29 nach Abschnitt VIII des DBG in der für die Bundesbeamten geltenden Fassung vom 30. Juni 1950 (BGBl. S. 279 — Beilage zum GMBL Nr. 8 vom 18. Juli 1950) der DV dazu in der Bundesfassung vom 28. Oktober 1950 (BGBl. S. 733 — Beilage zum GMBL Nr. 16 vom 23. November 1950) und der AB dazu in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (BGBl. I S. 99 — Beilage zum GMBL Nr. 5 vom 2. März 1951) und den zusätzlichen Vorschriften der § 30 ff. des Gesetzes zu Art. 131 GG.

b) Die AB 2 Abs. 1 zu § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG ist insoweit überholt, als in § 85 DBG an die Stelle des 27. Lebensjahres das 21. Lebensjahr getreten ist (vgl. § 32 Abs. 1 des Gesetzes zu Art. 131 GG). Beschäftigungszeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG können nunmehr von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden mit der Maßgabe, daß — vorbehaltlich der endgültigen Regelung — die anrechnungsfähige Zeit um mindestens 4 Jahre (statt bisher 10 Jahre) gekürzt wird.

In die 10jährige Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) sind Zeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG nur dann einzurechnen, wenn sie nach dieser Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Im übrigen vgl. Abschnitt B II Nr. 1 b), Satz 2 ff., und c).

c) Da die zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) für die Bundesbeamten aufgehoben ist (vgl. Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes stehenden Personen vom 17. Juni 1950 — BGBl. S. 274), entfallen alle auf dieser Verordnung beruhenden Verbesserungen, insbesondere die Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit für die als Beamte auf Widerruf eingestellten Ruhestandsbeamten (§ 9 der VO), die Erhöhung des Ruhegehalts durch Anrechnung von Beschäftigungszeiten als Angestellte oder Arbeiter (§ 11 der VO) und der Zuschlag zum Höchstruhegehaltssatz (§ 12 der VO). Ferner entfällt die auf § 27 a EWFVG beruhende Unfallversorgung (vgl. auch § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 der VO); soweit hier nach Beamte auf Widerruf oder ihre Hinterbliebenen keinen Rechtsanspruch auf Versorgung mehr haben, kann ihnen in sinnvoller Anwendung des § 50 Satz 2 ein Unterhaltsbeitrag auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 80 DBG gewährt werden.

3. Neu gestellte Anträge von Berechtigten, die bisher keine Bezüge erhalten haben, sind bevorzugt zu bearbeiten. Falls die endgültige Festsetzung der Bezüge ohne Verzögerung nicht möglich ist, sind Abschlagszahlungen nach Abschnitt B zu gewähren.

4. Den in § 64 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten, bei denen es bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze) verbleibt, sind die durch Feststellungsbescheide oder sonstige einwandfreie Unterlagen nachgewiesenen Versorgungs-

bezüge in voller Höhe zu zahlen, falls sich nicht nach dem Folgenden Beschränkungen ergeben:

a) Der Höchstruhegehaltssatz beträgt 75 v. H.

b) Bei den in § 64 Nr. 2 bezeichneten versorgungsberechtigten Berufssoldaten, deren Versorgungsfall bereits vor dem 1. Oktober 1927 eingetreten ist, und deren Hinterbliebenen, bleiben nicht zur Bemessungsgrundlage gehörige Zuschläge wie Alterszulage für Wehrdienstbeschädigte, Zulage für Schutztruppengeschädigte, Verstümmelungszulage nach dem Offizierspensionsgesetz, Ehrensold, Veteranensold, Zuschläge zum Witwen- und Waisengeld usw. außer Betracht.

c) Soweit sich unter den in § 64 Nr. 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten, die vor dem 1. Juli 1937 versorgungsberechtigt geworden sind, frühere Polizeivollzugsbeamte befinden, sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach § 65 neu zu berechnen.

d) Etwaige Beschränkungen nach

§ 7: Ernennungen und Beförderungen entgegen beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus,

§ 8: Einschränkungen im Entnazifizierungsverfahren,

§ 31: Nichtberücksichtigung von Beförderungen aus der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945,

die auch bei diesem Personenkreis in Einzelfällen in Betracht kommen können, sind zu berücksichtigen.

Wenn in den unter c) und d) genannten Fällen oder beim Fehlen einwandfreier Unterlagen die endgültige Festsetzung der Versorgungsbezüge ohne Verzögerung nicht möglich ist, sind Abschlagszahlungen nach Abschnitt B zu gewähren.

5. Nr. 4 gilt entsprechend für die bei der Einführung des DBG in den sudetendeutschen Gebieten am 1. Januar 1939 dort bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten, deren Versorgungsbezüge nach dem damaligen tschechoslowakischen Recht berechnet worden sind (vgl. die VO vom 15. Dezember 1938 — RGBl. I S. 1810 —, die DB dazu vom 30. März 1939 — RGBl. I S. 682 — und die VO vom 19. Oktober 1939 — RGBl. I S. 2059).

6. Sollte bei der Prüfung des Einzelfalles festgestellt werden, daß nach dem Gesetz keine Ansprüche bestehen und auch die Gewährung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages nach den §§ 36, 39, 41, 50, 68 und 72 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie § 97 Abs. 3, 4 und § 133 Abs. 3 DBG oder die Gewährung von Bezügen nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie § 101 Abs. 2 DBG nicht in Betracht kommen kann, sind die bisherigen Zahlungen einzustellen, überzahlte Beträge sind in Ausgabe zu belassen. Entsprechendes gilt, falls sich nach dem Gesetz in Einzelfällen gegenüber den bisherigen Zahlungen geringere Bezüge ergeben, z. B. gegenüber der Überbrückungshilfe.

## B. Abschlagszahlungen

Sofern die nach dem Gesetz zu gewährenden Bezüge nicht ohne Verzögerung festgesetzt werden können und voraussichtlich höher sind als die bisherigen Zahlungen, sind vom 1. April 1951 ab Abschlagszahlungen in Höhe der aus den Anlagen 1 bis 3 ersichtlichen Pauschbeträge nach den folgenden Grundsätzen zu gewähren:

I. Die Abschlagszahlungen sind in erster Linie für diejenigen vorzusehen, die nach ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe am dringendsten bedürfen.

II. Vor Anweisung der Abschlagszahlungen bedarf es lediglich der Feststellung, ob

die Voraussetzungen des § 30 (Ruhegehaltsberechtigung) erfüllt sind (vgl. Nr. 1), welche Besoldungsgruppe in Betracht kommt (vgl. Nr. 2) und welche ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen ist (vgl. Nr. 3).

## 1. Ruhegehaltsberechtigung

a) Falls eine Beschädigung im Dienst (§ 30 Abs. 1 Nr. 2) nicht vorliegt, muß — abgesehen von den Fällen nach c) — die 10jährige Wartezeit für die Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung (§ 30 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt sein.

b) Die Erfüllung der Wartezeit kann in allen Fällen angenommen werden, in denen Überbrückungshilfe gezahlt wurde, da für deren Gewährung eine entsprechende Wartezeit Voraussetzung war. Im übrigen gilt folgendes:

Die Wartezeit beginnt frühestens — wie die ruhegehaltfähige Dienstzeit nach § 32 — mit Vollendung des 21. Lebensjahres und ist nach den §§ 81, 82, 83, 84 und 179 Abs. 7 des DBG in der Bundesfassung (vgl. Abschnitt A Nr. 2) zu berechnen. Zeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG, über deren Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit bereits entschieden ist, sind — nach Umrechnung entsprechend Abschnitt A Nr. 2 b — in die Wartezeit einzurechnen; die in § 35 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG bezeichneten Zeiten sind in vollem Umfang einzurechnen.

c) Das Erfordernis der Wartezeit gilt nicht für Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene, die bereits vor dem 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren (§§ 48, 49).

d) Nach obigen Grundsätzen ist auch bei den versorgungsberechtigten Berufssoldaten (§ 53) und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) zu verfahren; die berufsmäßige Dienstzeit im früheren Wehrdienst und im früheren Reichsarbeitsdienst steht der Beamtenzeit nach § 81 DBG gleich.

## 2. Einreihung in die Besoldungsgruppen

a) Bei den Beamten wird in der Mehrzahl der Fälle von der Besoldungsgruppe ausgegangen werden können, aus der die als Bemessungsgrundlage für die bisherigen Zahlungen dienenden Versorgungsbezüge berechnet worden sind. Dabei ist, soweit es bei den bisherigen Zahlungen nicht schon geschehen sein sollte, auf Beschränkungen nach § 7 (Ernennungen und Beförderungen entgegen beamtenrechtlichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus) und § 8 (Einschränkungen im Entnazifizierungsverfahren) zu achten.

b) Im übrigen sind von den in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 erfolgten Beförderungen zunächst höchstens zwei zu berücksichtigen (§ 31). Dabei ist als Beförderung jeder Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt anzusehen; bei Sprungbeförderungen oder bei der Anstellung von Beamten in einer höheren als der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn gilt jedes Überspringen einer bei regelmäßiger Dienstlaufbahn zu durchlaufenden Besoldungsgruppe als Beförderung.

c) Ruhegehaltfähige Stellenzulagen bleiben vorerst unberücksichtigt.

d) Nach obigen Grundsätzen ist auch bei den Berufssoldaten (§ 53) und den berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) zu verfahren. Als Beförderung gilt bei den Berufsunteroffizieren (unteren Reichsarbeitsdienstführern) nur die Beförderung zum Feldwebel (Obertruppführer). Beförderungen wegen Tapferkeit vor dem Feinde sind zunächst noch nicht zu berücksichtigen.

**3. Ruhegehaltfähige Dienstzeit.**

Soweit die ruhegehaltfähige Dienstzeit sich aus den vorhandenen Unterlagen nicht ohne weiteres ermitteln läßt, ist der Abschlagszahlung die nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeleistete aktive (wirkliche) Dienstzeit zugrunde zu legen; fehlt auch über diese ein Nachweis, so ist zunächst die in den Tabellen für die betreffende Besoldungsgruppe vorgesehene niedrigste Abschlagszahlung zu gewähren.

III. Entsprechend der nach Unterabschnitt II Nr. 2 ermittelten Besoldungsgruppe und der nach Unterabschnitt II Nr. 3 zu berücksichtigenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit ergibt sich in den Tabellen die auf das Ruhegehalt zu gewährende Abschlagszahlung, die aus Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß unter Zugrundelegung der Ruhegehaltssätze nach § 32 (vgl. Anlage 4) errechnet ist; in Zweifelsfällen ist die Abschlagszahlung zur Vermeidung von Überzahlungen entsprechend niedriger zu bemessen. Kinderzuschläge sind voll zu zahlen, Lohnsteuer (evtl. auch Kirchensteuer) ist abzuziehen.

Die vom 1. April 1951 ab geleisteten Zahlungen (Vorschüsse auf die Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeiträge, Überbrückungshilfe) sind anzurechnen. Soweit vom 1. April 1951 ab Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge, Arbeitslosenfürsorge, Soforthilfe und Kriegspflerversorgung (über die Grundrente und Pflegezulage hinaus) gewährt worden sind, sind entsprechende Beträge einzubehalten, hierüber unter Mitteilung der Höhe der Abschlagszahlung die zahlenden Kassen zu benachrichtigen und ihnen auf Anforderung die einbehaltenen Beträge, soweit sie ihnen zustehen, zu überweisen.

IV. Versorgungsberechtigten Hinterbliebenen sind entsprechende Abschlagszahlungen zu gewähren, und zwar von den in den Tabellen bezeichneten Pauschbeträgen

- a) der Witwe 60 v. H.,
- b) der Halbweise 12 v. H.,
- c) der Vollweise 20 v. H.,

Die Abschläge für die Witwe und die Waisen dürfen zusammen nicht die Abschlagszahlung auf das Ruhegehalt übersteigen (vgl. § 100 DBG).

Bei größerem Altersunterschied der Ehegatten (§ 40) ist die Abschlagszahlung für die Witwe (nicht für die Waisen) unter Verwendung der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entsprechend niedriger zu bemessen.

V. Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung oder Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages oder von Bezügen nach § 49 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG sowie § 101 Abs. 2 DGB vorliegen, ohne daß bisher Zahlungen geleistet worden sind, können Abschlagszahlungen bis zur Höhe der Pauschbeträge nach den Anlagen 1 bis 3 von den obersten Dienstbehörden gewährt werden.

VI. 1. Abschlagszahlungen sind auch auf das Übergangsgehalt (§ 37) zu leisten, das sich wie folgt errechnet:

- a) bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bei einem Ruhegehalt bis 100 DM = voller Betrag,
- bei einem Ruhegehalt von 100—150 DM = Hälfte des Ruhegehalts 50 DM + 50 DM
- bei einem Ruhegehalt über 150 DM = ein Drittel des Ruhegehalts + 75 DM.
- b) Nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei einem Ruhegehalt bis 150 DM = voller Betrag,
- bei einem Ruhegehalt über 150 DM = Hälfte des Ruhegehalts + 75 DM.

2. Die Höhe der Abschlagszahlungen auf das Übergangsgehalt ist aus Anlage 6 er-

sichtlich. Zeiten nach § 35 Abs. 3 sind in diesen Fällen zwar auf die 10jährige Wartezeit nach § 30 (vgl. § 37 Abs. 1), nicht aber als ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, da das Übergangsgehalt aus dem am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehalt zu berechnen ist (vgl. § 37 Abs. 2).

VII. Unter Beachtung von Unterabschnitt I können Abschlagszahlungen auf Ruhegehalt oder Übergangsgehalt auch dann gewährt werden, wenn ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst oder ein sonstiges privates Arbeitseinkommen (§ 33 Abs. 1) bezogen wird. In diesen Fällen ist wie folgt zu verfahren:

- 1. Bei einem Ruhestandsbeamten, der ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst bezieht, darf die Abschlagszahlung zusammen mit dem neuen Einkommen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Abschlagszahlung berechnet ist, nicht übersteigen.

Beispiel:

- a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Nr. 6 Spalte 3 der Anlage 1) 790.— DM
- b) Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst 450.— DM
- c) Die Abschlagszahlung beträgt somit nicht 430.— DM (Nr. 6 Spalte 6 der Anlage 1), sondern nur 340.— DM

2. Handelt es sich um private Arbeitseinkünfte (§ 33 Abs. 1), so sind davon 1/3, mindestens 100 DM monatlich vorweg abzusetzen.

Beispiel (unter Zugrundelegung der unter Nr. 1 genannten Beträge):

- a) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge 790.— DM
- b) Private Arbeitseinkünfte 450.— DM
- davon anrechnungsfrei 1/3 = 150.— DM
- 360.— DM
- 490.— DM
- c) Die Abschlagszahlung von 430.— DM ist somit voll zu zahlen.

3. Bei Empfängern von Übergangsgehalt (§ 37) ist zu beachten, daß ein anderweitiges Einkommen unmittelbar auf das Übergangsgehalt angerechnet wird. In dem unter Nr. 1 genannten Falle würde die Abschlagszahlung auf das Übergangsgehalt nach Anlage 6 — nach Vollendung des 50 Lebensjahres — 290 DM betragen. Der davon bei einem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst von 240 DM zu zahlende Betrag wäre wie folgt zu errechnen:

- a) Abschlagszahlung 290.— DM
- b) Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst 240.— DM
- vermindert sich somit auf 50.— DM

4. Würde es sich im Falle zu Nr. 3 um private Arbeitseinkünfte (§ 33 Abs. 1) handeln, so ergäbe sich folgende Berechnung:

- a) Abschlagszahlung 290.— DM
- b) Private Arbeitseinkünfte 240.— DM
- davon anrechnungsfrei 1/3, mindestens aber 100.— DM 140.— DM
- c) Die Abschlagszahlung würde sich somit vermindern auf 150.— DM

VIII. An volksdeutsche Umsiedler (§ 51) sind, falls sich bei entsprechender Anwendung obiger Grundsätze keine Einschränkungen ergeben, zunächst Abschlagszahlungen in voller Höhe der ihnen früher aus Reichsmitteln bewilligten Unterstützungen zu gewähren. Unter Zugrundelegung der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften können zunächst auch Abschlagszahlungen an volksdeutsche Vertriebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 d) geleistet werden.

IX. Die obigen Grundsätze gelten entsprechend für Angestellte und Arbeiter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Ruhelohn (§ 52 Abs. 1) aber mit Anspruch auf Übergangsbezüge (§ 52 Abs. 2 letzter Satz).

X. Abschlagszahlungen auf die nach § 61 Abs. 4 zunächst vom Bund zu übernehmenden Bezüge für Angehörige der in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 aufgeführten Nichtgebietskörperschaften und Verbände kommen insoweit in Betracht, als bisher von anderer Seite Zahlungen nicht geleistet worden sind.

XI. Die Rückforderung von etwaigen Überzahlungen durch Anrechnung auf die sich nach dem Gesetz ergebenden Versorgungsbezüge ist in dem Bescheide über die Abschlagszahlung vorzubehalten.

Bonn, 21. 5. 1951

Der Bundesminister des Innern — 25 — 842/51

Der Bundesminister der Finanzen — I BR 1190/147/51

**Anlage II**

Von den gem. meinem Erlaß vom 27. September 1950 — P 1661 — 3580/50 — I/41 (nur an den Minister des Innern und die Regierungspräsidenten) im Sinne meines Erlasses vom 27. August 1947 — St. Anz. Ziff. 503 — anerkannten Nichtgebietskörperschaften sind folgende Nichtgebietskörperschaften in die Anl. A zum Gesetz vom 11. Mai 1951 übernommen worden:

Lfd. Nr.	Anl. A unter lfd. Nr.	
1	Industrie- und Handelskammern	2
2	Handwerkskammern	3
3	Gewerbekammern	2
4	Landwirtschaftskammern	6
7	Sparkassen- und Giroverbände	22
8	Landchaften und Generalland-schaften	27
9	Landschaftliche Banken	29
10	Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	M
11	Orts- und Landkrankenkassen	7
12	Feuersozietäten	13
13	Landesbrandkassen	16
14	Landesversicherungsanstalten	18
15	Prov. Vers.-Anstalten	14/15
18	Reichsbund der Deutschen Land-krankenkassen	13
19	Reichsnährstand (Hauptabteilung II)	5
20	Handels- und Gewerbekammer in Reichenberg	2
21	Allg. Pensionsanstalt für Angestellte in Brünn	12
23	Landeslebensversicherungsanstalt in Brünn	14
24	Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau	35
27	Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt im ehem. Protektorat Böhmen und Mähren	15
37	Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt Böhmen	12
39	Schlesische Landesbank-Girozentrale Breslau	23
40	Landesviehversicherungsanstalt Brünn	14

Die Angehörigen und Hinterbliebenen derjenigen Nichtgebietskörperschaften, die in die Anl. A nicht mitaufgenommen worden sind und deren Versorgungsleistungen daher zunächst eingestellt werden müssen, sind mir unter Angabe des Namens, der Höhe des Pensionsvorschlusses nach dem Gesetz vom 11. Februar 1946 und der Höhe des Versorgungsbezuges nach dem Gesetz vom 11. Mai 1951 von den Regierungspräsidenten bis zum 30. Juni 1951 zwecks Weiterleitung an die Bundesregierung zu melden (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951).

Anlage (1)

**Abschlagszahlungen auf Ruhegehalt für Beamte**  
(einschließlich Wehrmachtbeamte und Beamte des Ingenieurkorps der ehem. Luftwaffe = Bes.-Ordn. JL)

Lfd. Nr.	Besoldungsgruppe	Ruhegehalt-fähige Dienst-bezüge	Monatsbetrag der Abschlagszahlung auf Ruhegehalt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von Jahren				
			10—14	15—19	20—24	25—29	über 30
Deutsche Mark							
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>B</b>							
1	3a	2150	750	960	960	960	960
2	3b, 4, 5	1650	580	740	900	960	960
3	6, 7a	1450	500	660	800	940	960
4	7b, 8	1280	450	580	700	840	900
5	9, 10	920	320	410	500	600	640
<b>A</b>							
6	1a	790	280	350	430	520	560
7	1b	740	260	330	410	480	520
8	2b	670	230	300	370	440	470
9	2a, 2c1, 2c2, 2d, 3b	470	160	210	260	300	330
10	2e, 3a, 3c, 3d, 4b1	410	140	180	220	260	280
11	4a1, 4a2, 4b2, 4c1, 4c2	320	110	140	180	210	230
12	4c, 5a, 5b	300	110	130	160	190	210
13	5b*)	260	100	120	140	170	180
14	6, 7a, 7b	260	100	120	140	170	180
15	8a	240	100	110	130	160	170
16	8c1	250	100	110	140	160	170
17	8c2	230	100	100	130	150	160
18	8c3	210	100	100	110	140	150
19	8c4	200	100	100	110	130	140
20	8c5	160	100	100	100	110	120
21	9, 10a, 10b, 11	200	100	100	110	130	140
<b>H</b>							
22	1a	1020	360	460	560	660	700
23	1b	810	280	360	450	520	560
24	2	650	230	300	360	420	450

\*) aus der Besoldungsgruppe A 4e übergeleitete Polizeioffiziere

Bemerkungen: 1) Bei Ledigen ermäßigen sich die Abschlagszahlungen nach

lfd. Nrn. 1—4, 22.	um 21.— DM
lfd. Nrn. 5—8, 23—24.	um 17.— DM
lfd. Nrn. 9—10.	um 11.— DM
lfd. Nrn. 11—21.	um 9.— DM

- 2) Soweit in früheren Versorgungsbescheiden Dienstunfallversorgung festgesetzt ist, die nicht auf § 27a des früheren EWFVG beruht, sind Abschlagszahlungen mindestens nach Spalte 7 zu leisten.
- 3) Die Beamten des Ingenieurkorps der ehemaligen Luftwaffe sind in die Bes.-Ordn. A und B wie folgt überzuleiten:

Amtsbezeichnung	Besoldungs-Ordnung	
	JL	A B
Generälstabsingenieur	1	5
Generalingenieur	2	7a
Oberstingenieur	3	1a
Flieger-Oberstabsingenieur	4	2b
Flieger-Stabsingenieur	5	2c2
Flieger-Hauptingenieur	6	3b
Flieger-Oberingenieur	7	4b1
Flieger-Ingenieur	8	4c2

## Anlage (2)

## Abschlagszahlungen auf Ruhegehalt für Berufssoldaten

Lfd. Nr.	letzter zu berücksichtigender Dienstgrad (Stichmann)	Besoldungsgruppe der Besoldungs-Ordnung		Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	Monatsbetrag der Abschlagszahlung auf Ruhegehalt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von Jahren				
		C	A, B		10—14	15—19	20—24	25—29	üb. 30
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
				Deutsche Mark					
1	General und höher	1a 1b	B						
2	Generalleutnant	2	3a	2150	760	960	960	960	960
3	Generalmajor	3 4	4 7a	1650 1450	580 500	740 660	900 800	960 940	960 960
4	Oberst	5	A						
5	Oberstleutnant	6	1a	790	280	350	430	520	560
6	Major	7	2b	670	230	300	370	440	470
7	Hauptmann	8	2c2	470	160	210	260	300	330
8	Oberleutnant	9	3b	470	160	210	260	300	330
9	Leutnant	10	5b	260	100	120	140	170	180
10	Oberleutnant (Ing.)		5b	260	100	120	140	170	180
11	Leutnant (Ing.)	11	5b	260	100	120	140	170	180
12	Obermusikinspizient	12	2c2	470	160	210	260	300	330
13	Musikinspizient	13	3b	470	160	210	260	300	330
14	Stabsmusikmeister	14	4b2	400	140	180	220	260	280
15	Obermusikmeister	15	4c2	320	110	140	180	210	230
16	Musikmeister	16	6	260	100	120	140	170	180
17	Ob.-Hufbeschl.-Lehrm.	17	5b	260	100	120	140	170	180
18	Hufbeschl.-Lehrm.	18	6	260	100	120	140	170	180
19	Stabsfeldwebel	19	8a	260	100	120	140	170	180
20	Oberfeldwebel über 12 Dienstjahre	20a	8a	260	100	120	140	170	180
21	Oberfeldwebel bis 12 Dienstjahre	20b	8c1	250	100	110	140	160	170
22	Feldwebel über 12 Dienstjahre	21a	8a	250	100	110	140	160	170
23	Feldwebel bis 12 Dienstjahre	21b	8c2	240	100	110	130	160	170
24	Unterfeldwebel über 12 Dienstjahre	22a	8a	240	100	110	130	160	170
25	Unterfeldwebel bis 12 Dienstjahre	22b	8c3	210	100	100	110	140	150
26	Unteroffizier über 12 Dienstjahre	23a	8a	220	100	100	120	140	150
	Unteroffizier bis 12 Dienstjahre	23b	8c5	160	100	100	100	110	120

Bemerkungen: 1) Obergefreiter a. A. (Bes.-Gr. 24) und Gefreiter a. A. (Bes.-Gr. 25) erhalten Abschläge wie Unteroffiziere bis 12 Dienstjahre.

- 2) Bei Ledigen ermäßigen sich die Abschlagszahlungen nach
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| lfd. Nrn. 1—3         | um 21.— DM |
| lfd. Nrn. 4—6         | um 17.— DM |
| lfd. Nrn. 7, 11—13    | um 11.— DM |
| lfd. Nrn. 8—10, 14—26 | um 9.— DM  |

3) Soweit in früheren Versorgungsbescheiden Dienstunfallversorgung festgestellt ist, sind Abschlagszahlungen mindestens nach Spalte 9 zu leisten.

Anlage (3)

Abschlagszahlungen auf Ruhegehalt für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

Lfd. Nr.	letzter zu berücksichtigender Dienstgrad (Stichmann)	Besoldungsgruppe der Besoldungs-Ordnung		Ruhegehalt-fähige Dienst-bezüge	Monatsbetrag der Abschlagszahlung auf Ruhegehalt bei einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von Jahren				
		RADm RADw	B, A		10—14	15—19	20—24	25—29	üb. 30
					Deutsche Mark				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
		<b>RADm</b>	<b>B</b>						
1	Obergeneralarbeitsführer	2	5	1650	580	740	900	960	960
2	Generalarbeitsführer	3	8	1280	450	580	700	840	900
			<b>A</b>						
3	Oberstarbeitsführer	4	1a	790	280	350	430	520	560
4	Oberarbeitsführer	5	2b	670	230	300	370	440	470
5	Arbeitsführer	6	2c2	470	160	210	260	300	330
6	Oberfeldmeister	7	3b	470	160	210	260	300	330
7	Oberfeldmeister	8a	4c1	320	110	140	180	210	230
8	Feldmeister	8b	4c	300	110	130	160	190	210
9	Unterfeldmeister	9	7a	260	100	120	140	170	180
10	Obentruppführer	10	9	200	100	100	110	130	140
11	Truppführer über 4 1/2 Jahren	11a	8c4	200	100	100	110	130	140
12	Truppführer bis 4 1/2 Jahren	11b	8c5	160	100	100	100	110	120
		<b>RADw</b>							
13	Stabshauptführerin	1	2a	470	160	210	260	300	330
14	Stabsoberführerin	2	2c2	470	160	210	260	300	330
15	Stabsführerin	3	4a2	320	110	140	180	210	230
16	Maidenhauptführerin	4	5b	250	100	110	140	160	170
17	Maidenoberführerin	5	8a	220	100	100	120	140	150
18	Maidenführerin	6	8c4	200	100	100	110	130	140
19	Maidenunterführerin	7	8c5	160	100	100	110	120	120

Bemerkungen: 1) Bei Ledigen ermäßigen sich die Abschlagszahlungen nach

- lfd. Nrn. 1—2 . . . . . um 21.— DM
- lfd. Nrn. 3—4 . . . . . um 47.— DM
- lfd. Nrn. 5—7, 13—14 . . . . . um 11.— DM
- lfd. Nrn. 8—12, 15—19 (RADw) . . . . . um 9.— DM

2) Soweit in früheren Versorgungsbescheiden Dienstunfallversorgung festgestellt ist, die nicht auf einen bei Ableistung des Wehrdienstes erlittenen Unfall beruht, sind Abschlagszahlungen mindestens nach Spalte 9 zu leisten.

Anlage (4)

Ruhegehaltsübersicht nach § 32		Ruhegehaltsübersicht nach § 32	
Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)	Zahl der vollendeten ruhegehaltfähigen Dienstjahre	Ruhegehalt (v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge)
10	35	23	61
11	37	24	63
12	39	25	65
13	41	26	66
14	43	27	67
15	45	28	68
16	47	29	69
17	49	30	70
18	51	31	71
19	53	32	72
20	55	33	73
21	57	34	74
22	59	35	75

## Anlage (5)

## Kürzung des Witwengeldes bei Altersunterschied nach § 40

Die Kürzung des Witwengeldes beträgt

bei einem Alters- unterschied von angefangenen Jahren	und einer Dauer der Ehe von angefangenen Jahren (v. H.)									
	1—15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	10	5	—	—	—	—	—	—	—	—
18	15	10	5	—	—	—	—	—	—	—
19	20	15	10	5	—	—	—	—	—	—
20	25	20	15	10	5	—	—	—	—	—
21	30	25	20	15	10	5	—	—	—	—
22	35	30	25	20	15	10	5	—	—	—
23	40	35	30	25	20	15	10	5	—	—
24	45	40	35	30	25	20	15	10	5	—
25 und mehr	50	45	40	35	30	25	20	15	10	5

Bemerkung: Das gekürzte Witwengeld darf hinter dem Mindestwitwengeld (zur Zeit 61,32 DM) nicht zurückbleiben

## Anlage (6)

Tabelle zur Feststellung des Abschlags auf das Übergangsgehalt

Abschlag auf Ruhegehalt	Abschlag auf Übergangsgehalt		Abschlag auf Ruhegehalt	Abschlag auf Übergangsgehalt	
	50 Jahre voll	weniger als 50 Jahre		50 Jahre voll	weniger als 50 Jahre
100	100	100	450	300	225
110	110	105	460	305	230
120	120	110	470	310	230
130	130	115	480	315	235
140	140	120	490	320	240
150	150	125	500	325	240
160	155	130	520	335	250
170	160	130	540	345	255
180	165	135	560	355	260
190	170	140	580	365	270
200	175	140	600	375	275
210	180	145	620	385	280
220	185	150	640	395	290
230	190	150	660	405	295
240	195	155	680	415	300
250	200	160	700	425	310
260	205	160	720	435	315
270	210	165	740	445	320
280	215	170	760	455	330
290	220	170	780	465	335
300	225	175	800	475	340
310	230	180	820	485	350
320	235	180	840	495	355
330	240	185	860	505	360
340	245	190	880	515	370
350	250	190	900	525	375
360	255	195	920	535	380
370	260	200	940	545	390
380	265	200	960	555	395
390	270	205			
400	275	210			
410	280	210			
420	285	215			
430	290	220			
440	295	220			

Bemerkung: Der dem Abschlag auf Übergangsgehalt zugrunde gelegte Abschlag auf Ruhegehalt ist aus den Anlagen 1—3 zu entnehmen. Die nach den Bemerkungen zu den Anlagen vorzunehmenden Absetzungen sind zu beachten

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung**

646

**Gebührenordnung für die Kliniken der Universität Marburg/Lahn und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen vom 28. Juni 1951.**

In Ausführung des Beschlusses der Hessischen Landesregierung vom 17. April 1951 setze ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen nach preisrechtlicher Genehmigung durch den Erlaß des Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 21. Juni 1951 (W II d — Pr. K. II/Y 5 e — 4 — 50) und nach Abstimmung mit den Landesverbänden der RVO-Krankenkassen die Pflegesätze in den Kliniken der Universität Marburg/Lahn und der Justus-Liebig-Hochschule Gießen wie folgt fest:

**I. Für Selbstzähler:**

	Grundpflegesatz Erwachsene:	Grundpflegesatz Kinder unter 10 Jahren:
I. Klasse	DM 14,—	DM 14,—
II. Klasse	DM 9,—	DM 9,—
III. Klasse	DM 5,60	DM 4,20

Den Kranken der I. und II. Klasse sowie den Selbstzahlern der III. Klasse werden außer dem Grundpflegesatz alle Nebenleistungen einzeln berechnet.

Besondere zu berechnende Nebenleistungen sind:

- a) Arzneien, Heil- und Verbandsmittel,
- b) Diätkost, geistige Getränke und Mineralwasser,
- c) Operationsunkosten, allgemeine (Benutzung der Operationseinrichtungen, Reinigung pp.) und besondere (Nahtmaterial),
- d) Einzelwartung (nur für I. und II. Kl.),
- e) Reinigungs- und Heilbäder,

- f) Benützung der Röntgen-, Licht- und anderer elektrischer Anlagen,
- g) Radium- und Mesothoriumbehandlungen, Massagen, Inhalationen und orthopädische Behandlungen,
- h) Blut-, mikro- und endoskopische sowie sonstige diagnostische Untersuchungen,
- i) Blutübertragung,
- k) Brillen, Bandagen, Bruchbänder, künstliche Glieder, orthopädische Apparate und sonstige Ersatzstücke, auch soweit sie einem Kranken als zu seinem Fortkommen unbedingt nötig mitgegeben werden müssen.

Soweit für diese Leistungen nicht besondere Gebührensätze bestehen, werden sie nach den üblichen Preisen berechnet.

Für die ärztliche Behandlung der Kranken I. und II. Klasse ist das Honorar des Klinikdirektors in den Pflegesätzen nicht enthalten:

**2. Für Kranke, die von einer RVO-Krankenkasse oder einem öffentlichen Fürsorge- oder Versorgungsträger eingewiesen werden:**

	Erwachsene:	Kinder unter 10 Jahren:
III. Klasse	DM 7,40	DM 6,—

Bei Kranken der III. Klasse, für welche die Kosten in voller Höhe von einer RVO-Krankenkasse, einer Landesversicherungsanstalt, einer Versorgungsbehörde, einem Fürsorgeverband, einer Gemeinde oder einer Berufsgenossenschaft getragen werden, sind mit dem Pflegesatz auch alle Nebenleistungen pauschal abgegolten mit Ausnahme:

- a) Röntgentherapie,
- b) Radium- und Mesothoriumbehandlung,
- c) Antibiotica,
- d) Blutspenden,

- e) Untersuchungen, die nicht in den Kliniken selbst oder in Universitäts- bzw. hochschuleigenen Instituten durchgeführt werden können,
- f) Brillen, Bandagen, Bruchbänder usw. (wie unter 1. k).

Für in den Kliniken geborene oder unmittelbar nach der Geburt mit der Mutter aufgenommene gesunde Säuglinge wird für die ganze Zeit der Verpflegung des Kindes bei gleichzeitiger stationärer Behandlung der Mutter ein Satz von DM 1,35 täglich berechnet.

**3. Begutachtungsfälle:**

Für Gutachterkranke, Beobachtungskranke und solche Kranke, die zur Feststellung der Diagnose von öffentlichen Stellen in die Klinik eingewiesen sind, werden neben dem Grundpflegesatz von DM 5,60 täglich alle Nebenleistungen besonders berechnet.

Der Aufnahme- und Entlassungstag werden bei den zu 1.) und 3.) genannten Kranken als je 1 voller Tag, bei den zu 2.) genannten Kranken als 1 1/2 Tage berechnet.

Erfolgt bei den Kranken zu 1.) und 3.) die Aufnahme nach 18.00 Uhr, können Aufnahme- und Entlassungstag zu 1 1/2 Tagen zusammengezogen werden.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1951 in Kraft, sie wird im Staatsanzeiger und durch Aushang in den Kliniken veröffentlicht. Alle Übergangsregelungen, insbesondere auch die vorläufige Regelung für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1951 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. 6. 1951  
 Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft**

647

**Sozialversicherungsrechtliche Stellung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen; hier: Anwendung des § 74 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951.**

Zu der Frage, welche sozialversicherungsrechtliche Stellung die im öffentlichen Dienst beschäftigten Beamten zur Wiederverwendung einnehmen, nehme ich, vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge, wie folgt Stellung:

Die Beamten zur Wiederverwendung sind, ohne daß dadurch ihre Rechtsstellung als Beamte zur Wiederverwendung berührt wird, verpflichtet, eine nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen. Ein solches Arbeitsverhältnis gleicht also im wesentlichen dem der im öffentlichen Dienst wiederverwendeten Wartestandsbeamten, so daß man zunächst geneigt sein könnte, die auf die Wartestandsbeamten anwendbaren Sozialversicherungsvorschriften auch auf die Beamten zur Wiederverwendung anzuwenden. Die arbeitsrechtlichen Bedingungen der Beamten zur Wiederverwendung unterscheiden sich jedoch in einem wesentlichen Punkt von denen der Wartestandsbeamten, und zwar müssen für die Be-

amten zur Wiederverwendung bei Berechnung der Versorgungsbezüge auch die im öffentlichen Dienst als Angestellte oder Arbeiter zurückgelegten Beschäftigungszeiten als ruhegehaltsfähige Zeiten berücksichtigt werden. Man kann daher sehr wohl den Standpunkt vertreten, daß die Beamten zur Wiederverwendung eine besondere Gruppe von Beamten darstellen, die des Sozialversicherungsschutzes nicht bedürftig sind. Diesen Standpunkt nimmt m. E. auch der Gesetzgeber ein, denn nur unter der Annahme eines versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnisses ist die Bestimmung des § 74 des Gesetzes sinnvoll, daß den Beamten zur Wiederverwendung neben den Arbeitnehmeranteilen zur Rentenversicherung auch die freiwilligen Rentenversicherungsbeiträge, die in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1951 entrichtet wurden, auf Antrag zurückzuerstatten sind.

Ich habe daher keine Bedenken, daß auch Beamte zur Wiederverwendung, sofern sie als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, auf Grund der allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften als versicherungsfrei angesehen werden und die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Mai 1951 entrichteten Beiträge zurückzuerstatten sind.

Ferner habe ich keine Bedenken, daß auch die ehemaligen Berufssoldaten und

Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, sofern sie auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1951 den Beamten zur Wiederverwendung gleichgestellt sind, sozialversicherungsrechtlich so behandelt werden wie die Beamten zur Wiederverwendung.

Wiesbaden, den 29. 6. 1951  
 Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — A II 54 a 41010 — 3783/51

648

**Organisation der Landeskulturabteilung.**

In Abänderung meines Erlasses — III B Tgb. Nr. 1290/47 — vom 12. Februar 1947, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 13/1947 vom 29. März 1947 habe ich, um dem Kulturamt Wetzlar ein größeres Arbeitsgebiet zu schaffen, den Kreis Usingen vom Kulturamtsbezirk Wiesbaden mit Wirkung vom 1. Juni 1951 abgetrennt und dem Kulturamtsbezirk Wetzlar zugeschlagen.

Die von dem Kulturamt Wiesbaden im Kreise Usingen in Arbeit befindlichen Flurbereinigungs- und Siedlungssachen sind von diesem Amt noch zu Ende zu führen.

Wiesbaden, 26. 6. 1951  
 Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft — L II — L K. 00.1 — 3737a/51 —

## Verschiedenes

## 649 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. Juni 1951

	(in 1000 DM)	Veränderungen geg. Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	38 885	+ 13 570
Postscheckguthaben	10	— 1
Wechsel und Schecks	3 591	— 9 412
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der		
a) Bundesverwaltung	1 200	—
b) Länder	40 600	— 500
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	244 681	—
b) angekaufte	50 202	+ 5 510
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	31	—
b) Ausgleichsforderungen	42 560	—
c) sonstige Sicherheiten	89	— 26 180
Kassenkredite an		
a) Landesregierung	—	—
b) sonstige öffentliche Stellen	50	—
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Sonstige Vermögenswerte	15 055	— 1 338
	445 454	— 18 351
<b>Passiva</b>		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	24 332	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	190 574	— 8 483
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	3 502	+ 2 742
c) von öffentlichen Verwaltungen	14 826	— 402
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	37 769	— 7 733
e) von sonstigen inländischen Einlegern	111 216	— 11 089
f) von ausländischen Einlegern	9 161	+ 3 098
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroüberweisungen	4 037	+ 3 062
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	371 087	— 18 805
a) Wechsel	—	—
b) Ausgleichsforderungen	—	—
c) sonstige Sicherheiten	—	—
Sonstige Verbindlichkeiten	20 035	+ 454
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:		
285 214 (+ 7 318).		
	445 454	— 18 351

Frankfurt a. M., 25. 6. 1951

Landeszentralbank von Hessen

## Oberfinanzdirektion Frankfurt/M.

## 650

## Ende der Kirchensteuerpflicht beim Kirchnaustritt.

Ziffer 4 Absatz 2 des Erlasses des Hessischen Ministers der Finanzen vom 23. September 1948 — S 2270 — St 2b/ St 22 — wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen wie folgt geändert:

„In den Landesteilen des früh. Volksstaates Hessen endet beim Kirchnaustritt die Steuerpflicht nach Ablauf von 3 Monaten nachdem der Kirchnaustritt beim Amtsgericht erklärt worden ist. Die Frist von 3 Monaten wird von dem Beginn des Monats an berechnet, der auf den Eingang der Austrittserklärung beim Amtsgericht folgt.“

Wiesbaden, 29. 5. 1951

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,  
Besitz- und Verkehrsteuerabteilung  
S 2270 — 10 — St II/2a

## Regierungspräsidenten

## Kassel

## 651

## Einziehung eines Weges.

Der in der Gemarkung Hofgeismar, am Reimacker gelegene Weg, Wegeparzelle 80 Kartenblatt 17, soll eingezogen werden, da die Fläche zu den Grundstücken der Domänenverwaltung zugeschlagen werden soll. Ein Bedürfnis für die Beibehaltung des vorbezeichneten Weges liegt nicht vor.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeldung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen und zwar in der Zeit vom 10. Juli 1951 bis 15. August 1951 beim Stadtbauamt Hofgeismar geltend zu machen.

Der Plan liegt im Stadtbauamt Zimmer 3 des Verwaltungsgebäudes am Altstädter Kirchplatz in der oben angegebenen Zeit während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Hofgeismar, 3. 7. 1951

Der Bürgermeister als Wegpolizeibehörde

## Wiesbaden

## 652 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden. (Schulldienst)

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	(unter) Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkundo vom ... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
1	Lehramtsbewerber	Lösel, Herbert	Frankfurt/M.	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 18. 4. 1951
2	techn. Lehramtsbewerberin	Fraser, Hilde	Idstein, Untertaunus	a) techn. Lehramtsanw.	Widerruf	c) 24. 4. 1951
3	Lehramtsbewerberin	Saur, Ingeborg	Dietkirchen, Limburg	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 4. 1951
4	Lehramtsbewerber	Herweh, Karl	Eppstein, Main-Taunus	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 10. 5. 1951
5	Lehramtsbewerber	Holub, Hans	Flörsbach, Gelnhausen	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 22. 3. 1951
6	Lehramtsbewerber	Krämer, Gerhard	Ulmach, Schlüchtern	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 28. 2. 1951
7	Lehramtsbewerber	Valley, Günter	Kirberg, Limburg	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 4. 1951
8	Lehramtsbewerberin	Wagner, Maria	Oberselters, Limburg	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 4. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	(unter) Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom ... des a) H. Min.-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Rég.-Präs. Wiesbaden
9	Lehramtsbewerberin	Wilhelmi, Else	Schwickershausen, Limburg	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 6. 4. 1951
10	Lehramtsbewerberin	Böhm, Vilma	Hellstein, Gelnhausen	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 22. 3. 1951
11	Lehramtsbewerber	Hohmann, Bruno	Züntersbach, Schlüch.	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 28. 2. 1951
12	Lehramtsbewerber	Kirchner, Karl-Aug.	Steinau, Schlüchtern	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 12. 4. 1951
13	Lehramtsbewerber	Wildner, Adolf	Großenhausen, Gelnh.	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 22. 3. 1951
14	Lehramtsbewerber	Petry, Fritz	Wiesbaden	a) Lehramtsanw.	Widerruf	c) 23. 11. 1950
15	Lehramtsanwärterin	Bros, Maria	Kirchbracht, Gelnh.	a) Lehrerin	Kündigung	c) 7. 3. 1951
16	Lehramtsanwärterin	Mussel, Marie	Wiesbaden	a) Lehrerin	Widerruf (unverändert)	c) 2. 3. 1951
17	Lehramtsanwärterin	Schröder, Charl.	Schlüchtern	a) Lehrerin	Widerruf (unverändert)	c) 22. 2. 1951
18	Lehramtsanwärterin	Krieweth, Wilma	Wiesbaden	a) Lehrerin	Kündigung	c) 19. 3. 1951
19	techn. Lehramtsanwärterin	Treutler, Martha	Wiesbaden	a) techn. Lehrerin	Lebenszeit	c) 19. 3. 1951
20	techn. Lehramtsanwärterin	Schroeder, Edith	Wiesbaden	a) techn. Lehrerin	Kündigung	c) 16. 12. 1950
21	Lehramtsanwärterin	Stoll, Uta	Kubaeh, Oberlahn	a) Lehrerin	Kündigung	c) 2. 3. 1951
22	Lehramtsanwärterin	Schlitt, Marianne	Obertiefenbach, Oberl.	a) Lehrerin	Kündigung	c) 2. 3. 1951
23	Lehramtsanwärter	Mohr, Rolf	Wolferborn, Gelnhausen	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1951
24	Lehramtsanwärter	Trnka, Heinrich	Hailer, Gelnhausen	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1951
25	Lehramtsanwärter	Graefe, Hermann	Wetzlar-Niedergirmes	a) Lehrer	Kündigung	c) 6. 4. 1951
26	Lehramtsanwärter	Ensslin, Rupprecht	Groß-Altenstädten, Wetzlar	a) Lehrer	Kündigung	c) 6. 4. 1951
27	Lehramtsanwärter	Felber, Johann	Asslar, Wetzlar	a) Lehrer	Kündigung	c) 6. 4. 1951
28	ap. Lehrer	Hahn, Hans-Erich	Ehringshausen, Wetzlar	a) Lehrer	Kündigung	c) 6. 4. 1951
29	Lehramtsanwärter	Harnischfeger, Willi.	Ahl, Schlüchtern	a) Lehrer	Kündigung	c) 22. 2. 1951
30	Lehramtsanwärter	Veidt, Gerhard	Wiesbaden	a) Lehrer	Kündigung	c) 19. 3. 1951
31	Lehramtsanwärter	Schroeter, Gerhard	Wiesbaden	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 14. 3. 1951
32	Lehramtsanwärterin	Decker, Johanna	Dillenburg	a) Lehrerin	Kündigung	c) 20. 2. 1951
33	Lehramtsanwärter	Biba, Karl	Altenmittlau, Gelnh.	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 3. 1951
34	Lehramtsanwärter	Kern, Rudolf	Biskirchen, Wetzlar	a) Lehrer	Kündigung	c) 6. 4. 1951
35	Lehramtsanwärter	Hill, Heinrich	Launsbach, Wetzlar	a) Lehrer	Kündigung	c) 7. 4. 1951
36	Lehramtsanwärter	Bork, Ernst	Klein-Rechtenbach, Wetzlar	a) Lehrer	Kündigung	c) 6. 4. 1951
37	Lehramtsanwärter	Keiper, Herbert	Langenbach, Oberlahn	a) Lehrer	Kündigung	c) 2. 3. 1951
38	Lehramtsanwärter	Wüst, Rudolf	Odersbach, Oberlahn	a) Lehrer	Kündigung	c) 2. 3. 1951
39	Lehramtsanwärter	Reppe, Helmut	Aulenhhausen, Oberlahn	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 2. 3. 1951
40	Lehramtsanwärter	Schuster, Walter	Bermbach, Oberlahn	a) Lehrer	Kündigung	c) 2. 3. 1951
41	Lehramtsanwärter	Heumann, Herbert	Rückershausen, Oberl.	a) Lehrer	Kündigung	c) 19. 3. 1951
42	Lehramtsanwärter	Schmitt, Alois	Obertiefenbach, Oberl.	a) Lehrer	Widerruf (unverändert)	c) 28. 2. 1951
43	Lehrer	Schlitt, August	Salmünster, Schlüchtern	a) Lehrer an einer Aufbauklasse	Lebenszeit	c) 11. 4. 1951
44	Lehrer	Kühnl, Hugo	Steinbach, Limburg	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 8. 5. 1951
45	Lehrerin	Loy, Paula	Schlüchtern	b) Lehrerin an einer Aufbauklasse	Lebenszeit (unverändert)	c) 11. 4. 1951
46	Mittelschullehrerin	Normann, Aenne	Wiesbaden	a) Mittelschul-konrektorin	Lebenszeit	c) 15. 5. 1951
47	Lehrer	Reutlecke, Karl	Leun, Wetzlar	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 17. 5. 1951
48	Lehrer	Volk, Wilhelm	Niedershausen, Oberl.	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 27. 3. 1951
49	Lehrer	Stork, Georg	Eibach, Dill	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 30. 4. 1951
50	Lehrer	Schwarz, Alfred	Eiershausen, Dill	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 24. 4. 1951
51	Lehrer	Kolb, Emil	Bicken, Dill	b) Hauptlehrer	Widerruf (unverändert)	c) 27. 3. 1951
52	Lehrer	Schmitt, Stephan	Schloßborn Main-Taunus	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 17. 5. 1951
53	Lehrer	Kremer, Josef	Wicker, -Main-Taunus	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 17. 5. 1951
54	Lehrer	Schauer, Peter	Hofheim-Marxheim	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 17. 5. 1951
55	Lehrer	Di. Rütth, Georg	Züntersbach, Schlüch.	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 30. 4. 1951
56	Lehrer	Beutel, Raimund	Hintersteinau, Schlüch.	b) Hauptlehrer	Lebenszeit	c) 24. 4. 1951
57	Hilfsschullehrer	Reininger, Emil	Frankfurt/M.	b) Rektor	Lebenszeit	c) 23. 4. 1951
58	Lehrer	Schmelz, Hermann	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
59	Lehrer	Schmidt, August	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	(unter) Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom ... des a) II. Min.-Präs. b) II. Min. f. Brz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
60	Lehrer	Machenheimer, Adolf	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
61	Lehrer	Dr. Luh, Wilhelm	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
62	Lehrer	Sticher, August	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
63	Lehrer	Bausback, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 5. 1951
64	Lehrer	Aul, Georg	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
65	Lehrer	Euler, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
66	Lehrer	Fuss, Albert	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
67	Lehrer	Kurz, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
68	Lehrer	Beining, Rudolf	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
69	Lehrer	Vogt, Wilhelm	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
70	Lehrer	Sorg, Fritz	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
71	Lehrer	Penzold, Fritz	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
72	Lehrer	Swinarski, Renatus	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
73	Lehrer	Speckhardt, Georg	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
74	Lehrer	Ehrhardt, Rudolf	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
75	Lehrer	Chambosse, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
76	Lehrer	Freyer, Hans	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
77	Lehrer	Heyer, Josef	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
78	Lehrer	Manns, Adolf	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
79	Lehrer	Merz, Valentin	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
80	Lehrer	Müller, Albert	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
81	Lehrer	Bauspieß, Julius	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
82	Lehrer	Steinebach, Otto	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
83	Lehrer	Wahl, Otto	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
84	Lehrer	Göckeritz, Paul	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
85	Lehrer	Weber, Ludwig	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
86	Lehrer	Vering, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
87	Lehrer	Junglas, Georg	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
88	Lehrer	Engers, Friedrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
89	Lehrer	Bärenz, Philipp	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
90	Lehrer	Schröder, Josef	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
91	Lehrer	Limberger, Albert	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
92	Lehrer	Malkus, Justus	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
93	Lehrer	Löw, Jakob	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
94	Lehrer	Schminke, Eduard	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
95	Lehrer	Schnitzler, Kilian	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
96	Lehrer	Veith, Johann	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
97	Lehrer	Długaczyc, Franz	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
98	Lehrer	Dippel, Friedrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
99	Lehrer	Dadt, Friedrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
100	Lehrer	Conrad, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
101	Lehrer	Braun, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
102	Lehrer	Bergenroth, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
103	Lehrer	Gaukler, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
104	techn. Lehrerin	Bigadonsky, Carmen	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
105	techn. Lehrerin	Frenz, Eva	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
106	techn. Lehrerin	Fluck, Katharina	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
107	techn. Lehrerin	Ludwig, Elisabeth	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
108	techn. Lehrerin	Schroedter, Anna	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
109	techn. Lehrerin	Wesemann, Hildeg.	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
110	techn. Lehrerin	Merkel, Hilma	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
111	techn. Lehrerin	Angerstein, Sophie	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
112	techn. Lehrerin	Eckhardt, Lilly	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
113	techn. Lehrerin	Feussner, Emma	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
114	techn. Lehrerin	Bressler, Maria	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
115	techn. Lehrerin	Curth, Olga	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
116	techn. Lehrerin	Rother, Elisabeth	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
117	techn. Lehrerin	Wenzel, Lina	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
118	techn. Lehrerin	Metz, Emma	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
119	techn. Lehrerin	Schaefer, Hedwig	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
120	techn. Lehrerin	Neusser, Else	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
121	Lehrerin	Mecklenburg, Gertr.	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
122	Lehrerin	Ritter, Martha	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
123	Lehrerin	Blümcke, Martha	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
124	Lehrerin	Storch, Friederike	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
125	Lehrerin	Steu, Margarete	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
126	Lehrerin	Engel, Hilde	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
127	Lehrerin	Adam, Gertrud	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
128	Lehrerin	Stürmer, Elise	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
129	Lehrerin	Losekamp, Elisabeth	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
130	techn. Lehrerin	Müller, Else	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
131	techn. Lehrerin	Schulze, Käthe	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
132	Hilfsschullehrerin	Müller, Hedwig	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	(unter) Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom ... des a) H. Min-Präs. b) H. Min. f. Erz- u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
133	Hilfsschullehrerin	Staupe, Charlotte	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
134	Hilfsschullehrerin	Stielow, Johanna	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
135	Hilfsschullehrer	Neidhardt, Friedrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
136	Hilfsschullehrer	Messer, Arthur	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
137	Hilfsschullehrer	Schoenberg, Walter	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
138	Hilfsschullehrer	Schirr, Albert	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
139	Hilfsschullehrer	Antlitz, Edmund	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
140	Lehrerin	Mahlert, Liselotte	Anspach, Usingen		Lebenszeit	c) 26. 4. 1961
141	Lehrerin	Schäfer, Ilse	Heinzenberg, Usingen		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
142	Lehrerin	Vorwald, Elisabeth	Anspach, Usingen		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
143	Lehrer	Link, Adolf	Anspach, Usingen		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
144	Lehrer	Polke, Ernst	Anspach, Usingen		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
145	Lehrer	Wirth, Albert	Eschbach, Usingen		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
146	Lehrer	Franke, Erich	Grävenwiesbach, Usingen		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
147	Lehrer	Hardt, Rudolf	Grävenwiesbach, Usingen		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
148	Lehrer	Horejschi, Alois	Vetzberg, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
149	Lehrer	Böttcher, Helmut	Oberquembach, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
150	Lehrer	Müller, Heinrich	Dorlar, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
151	Lehrer	Schäfer, Hermann	Niederbiel, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
152	Lehrer	Hedrich, Karl	Atzbach, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
153	Lehrer	Lodahl, Ernst	Ebergöns, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
154	Lehrer	Blaschke, Friedrich	Lützellinden, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
155	Lehrer	Stork, Karl	Gr.Rechtenbach,Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
156	Lehrer	Kräuter, Wilhelm	Asslar, Wetzlar		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
157	Lehrer	Zimmermann, Hans	Nauborn, Wetzlar		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
158	Lehrer	Reichel, Hermann	Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
159	Lehrer	Kötter, Walter	Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
160	Lehrer	Maxeiner, Gottfried	Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
161	Hilfsschullehrer	Zerbach, Helmut	Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
162	Lehrerin	Daum, Madalene	Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
163	Lehrerin	Oppolzer, Anna	Weiperfelden, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
164	Lehrerin	Klappettek, Maria	Gr. Rechtenbach, Wetzl.		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
165	Lehrerin	Deisinger, Ernestine	Reiskirchen, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
166	Hauptlehrer	Schmidt, Albert	Oberbiel, Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
167	Hauptlehrer	Löll, Friedrich	Fleisbach, Dill		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
168	Hauptlehrer	Janssen, Wilhelm	Burg, Dill		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
169	Lehrer	Schwickert, Albert	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
170	Lehrer	Steghaus, Hans	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
171	Lehrer	Waetzold, Wilhelm	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
172	Lehrer	Gehne, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
173	Lehrer	Reisser, Josef	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
174	Lehrer	Lillinger, Rudolf	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
175	Lehrer	Weiss, Alfred	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
176	Lehrer	Eidt, Ferdinand	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
177	Lehrerin	Landmann, Helene	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
178	Lehrerin	Wirner, Gunda	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
179	Lehrerin	Reischauer, Charlotte	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
180	Lehrerin	Neder, Auguste	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
181	Lehrerin	Ensinger, Maria	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
182	Lehrerin	Weiss, Frieda	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
183	techn.	Zinkhahn, Josefine	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
184	Hilfsschullehrerin	Zipf, Leonhard	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
185	Hilfsschullehrer	Weyland, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
186	Lehrer	Korn, Matthias	Flörsheim, Main-Tainus		Lebenszeit	c) 4. 4. 1951
187	Lehrer	Galuschka, Georg	Ransel, Rheingau		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
188	Lehrer	Göbel, Erich	Geisenheim, Rheingau		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
189	Lehrer	Höpp, Heinrich	Oestrich, Rheingau		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
190	Lehrer	Jablonski, Gustav	Geisenheim, Rheingau		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
191	Hauptlehrer	Hartmann, Hermann	Erbach, Rheingau		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
192	Lehrerin	Klein, Anna-Elis.	Usingen		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
193	Lehrer	Reitz, Wilhelm	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
194	Lehrer	Krauss, Eduard	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
195	Lehrer	Jung, Karl	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
196	Lehrer	Heister, Wilhelm	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
197	Lehrer	Schirmer, Arthur	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
198	Lehrer	Voigt, Fritz	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
199	Lehrer	Volze, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
200	Lehrer	Meyer, Friedrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
201	Lehrer	Reichmann, Ernst	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
202	Lehrer	Müller, Alfred	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 10. 4. 1951

Lfd. Nr.	Dienststellung	Zuname, Vorname	Dienstort, Kreis	a) Ernennung b) Beförderung c) Berufung d) Versetzung in den Ruhestand	(unter) Berufung in das Beamtenverhältnis auf	mit Urkunde vom ... des a) H. Min-Präs. b) H. Min. f. Erz. u. Volksb. c) Reg.-Präs. Wiesbaden
203	Lehrer	Müdicke, Fritz	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
204	Lehrer	Quinten, Johann	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
205	Lehrer	Quandt, Adalbert	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
206	Lehrerin	Pudelko, Eva	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
207	Lehrerin	Schehl, Luise	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
208	Lehrerin	Kaiser, Irma	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
209	Lehrerin	Habermann, Emmy	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
201	Lehrerin	Reichert, Luise	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
211	Hilfsschullehrer	Reitzig, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
212	Hilfsschullehrer	Platzdasch, Heinrich	Frankfurt/M.		Lebenszeit	c) 25. 4. 1951
213	Hauptlehrer	Pfeiffer, August	Bleidenstadt, Untert.		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
213a	Lehrer	Tölg, Alfred	Bleidenstadt, Untert.		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
214	Lehrer	Rüster, Herbert	Seitzenhahn, Untert.		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
215	Lehrer	Großmann, Alfred	Wehen, Untertaunus		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
216	Lehrer	Stephan, Heinrich	Bad Schwalbach, Untertaunus		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
217	Lehrer	May, Wilhelm	Zorn, Untertaunus		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
218	Lehrer	Minor, Ernst	Hahn, Untertaunus		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
219	Lehrer	Fick, Ernst	Abmannshausen, Rhg.		Lebenszeit	c) 28. 5. 1951
220	Lehrerin	Beichl, Margarete	Wollmerschied, Rhg.		Lebenszeit	c) 28. 4. 1951
221	Lehrerin	König, Mathilde	Flörsheim, Main-Taunus		Lebenszeit	c) 4. 4. 1951
222	Rektor	Held, Josef	Hadamar, Limburg	d) 1. 6. 1951	Lebenszeit	b) 16. 4. 1951
223	Konrektor	Müller, Johann	Wiesbaden	d) 1. 6. 1951	Lebenszeit	c) 24. 4. 1951
224	Lehrer	Lorey, August	Langenselbold, Hanau	d) 1. 6. 1951	Lebenszeit	c) 4. 5. 1951
225	Lehrerin	Degler, Vera	Hartenrod, Biedenkopf	d) 1. 6. 1951	Lebenszeit	c) 15. 5. 1951
226	Lehrerin	Schneider, Maria	Kelkheim, Main-Taunus	d) 1. 6. 1951	Lebenszeit	c) 15. 5. 1951
227	Lehrerin	Daefner, Josefina	Frankfurt/M.	d) 1. 7. 1951	Lebenszeit	c) 29. 5. 1951
228	Lehrerin	Sprieß, Frieda	Mensfelden, Limburg	d) 1. 7. 1951	Lebenszeit	c) 29. 5. 1951
229	Lehrer	Huth, Emil	Biedenkopf	d) 1. 7. 1951	Lebenszeit	c) 29. 5. 1951
230	Lehrer	Medebach, Ludwig	Wetzlar	d) 1. 7. 1951	Lebenszeit	c) 29. 5. 1951
231	Lehrerin	Reitz, Lore	Wetzlar		Lebenszeit	c) 26. 4. 1951
232	Rektor	Baier, Adam	Villmar, Oberlahn	entlassen durch Widerruf verstorben 11. 5. 1951 verstorben 5. 1. 1951	Lebenszeit	b) 2. 5. 1951
233	Lehrer	Schneider, Oskar	Mornshausen, Biedenk.			
234	ap. Lehrerin	Nolde, Annemarie	Frankfurt/M.			

Wiesbaden, den 11. Juni 1951

Der Regierungspräsident — 11 2/tr —

**653****Baulandumlegung Gelnhausen, Am Himmelaer Feld.**

Nachdem die Verhandlung mit den Beteiligten gem. § 33 Ziff. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 am 13. Juni 1951 für das Baulandumlegungsgebiet „Am Himmelaer Feld“ stattgefunden hat, wurde der Verteilungsplan am 25. Juni 1951 festgesetzt.

Der Verteilungsplan liegt in der Zeit vom 3. bis 17. Juli 1951 während der allgemeinen Dienststunden bei der Planungsstelle des Landratsamtes Gelnhausen den Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Gelnhausen, 25. 6. 1951

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis-  
ausschusses als Umlegungsbehörde

**654 Einziehung eines Weges**

Es wird beabsichtigt, den Weg an der Hauptstraße, Flur 20, Flurstück 317, als öffentlichen Weg einzuziehen.

Der Plan liegt im Zimmer 15 des Rathauses offen. Einsprüche sind binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Dillenburg, den 5. Juli 1951

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde

**Buchbesprechungen**

Der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes. Herausgegeben im Auftrag des Ministerpräsidenten von Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und des Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen und vom Direktorium des Länderrates. Zusammengestellt von Lia Härtel, ehemalige Archivarin beim Länderrat. 1951. XXV und 240 Seiten. Gr. 8° Kartoniert DM 7.50. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Köln.

Bei den Bemühungen um den Wiederaufbau eines staatlichen Lebens in Deutschland während der Jahre nach 1945 spielte der Länderrat des amerikanischen Besatzungsgebietes eine überaus wichtige Rolle, die heute, nach der inzwischen wesentlich weiter vorgeschrittenen staatsrechtlichen Konsolidierung, zu Unrecht bereits vielfach in Vergessenheit geraten ist. Als nach 1945 in den damals neugebildeten Ländern eine rechtliche und verwaltungsmäßige Zersplitterung sich abzuzeichnen begann, war es der Länderrat, innerhalb dessen sich im Wege der freiwilligen Koordinierung der Gedanken der Rechtseinheit allmählich wieder durchsetzte. In einer von der Öffentlich-

keit nicht immer im gebührenden Maße beachtenden Kleinarbeit konnten auf vielen Gebieten dringende Probleme einer einheitlichen Regelung zugeführt werden. Zahlreiche vom Länderrat beschlossene Gesetze sind heute noch in Kraft. Sie waren oftmals auch Vorbild für andere Länder. Auch der Bund hat bis in die jüngste Zeit hinein in zahlreichen Fällen auf der im Länderrat geleisteten Vorarbeit aufgebaut. Ein Rückblick auf die Tätigkeit des Länderrates hat daher nicht nur historische Bedeutung, sondern ist auch in vieler Hinsicht von größtem Interesse. Das vorliegende Werk gibt einen anschaulichen Überblick über Geschichte, Organisation und Arbeitsweise des Länderrates von seinen ersten Anfängen im Oktober 1945 bis zu seiner Abwicklung im Jahre 1949. Die Schwierigkeiten, die sich seiner Arbeit unter den Verhältnissen der ersten Nachkriegsjahre entgegenstellten, aber auch das Ausmaß der geleisteten Arbeit werden in eingehender, durch genaue Sachkenntnis gestützter Schilderung dargelegt. An dieser umfassenden Darstellung eines für die politische und rechtliche Entwicklung der letzten Jahre entscheidenden Zeitabschnitts wird niemand, der auf wirkliches Verständnis des politischen Zeitgeschehens Wert legt, vorübergehen dürfen.

Der Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes

**655**  
**Personelle Veränderungen beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel.**  
 Dr. Walther Jeremias ist mit Urkunde vom 28. Februar 1951 zum Oberverwal-

tungsgerichtsrat beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel ernannt worden.  
 Kassel-Wilhelmshöhe, 22. 6. 1951  
 Der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

**A Gerichtsangelegenheiten**

**Aufgebote**

**862**  
 Die Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Bad Wildungen; hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreissparkasse Waldeck, Hauptzweigstelle Bad Wildungen, Nr. 2405 über 390,42 DM, ausgestellt auf den Namen Hanna Neubert in Bad Wildungen, beantragt. Der Inhaber des Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Oktober 1951, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls es für kraftlos erklärt werden wird. F 5/51  
 Bad Wildungen, 26. 6. 51 Amtsgericht

**863**  
 Der Ernst Leopold Lott von Lorbach hat gemäß § 927 BGB das Aufgebot zur Ausschließung der Johann Karl Kaminski Ehefrau, geb. Szibora, als Miteigentümerin zu 1/2 bezüglich nachbezeichneten Grundstücke beantragt: Grundbuch für Lorbach, Band I, Blatt 46; Ordn.-Nr. 1, Fl. 1, Nr. 142, Hof- und Gebäudelfläche, im Ort, 1,28 Ar; Ordn.-Nr. 2, Fl. 1, Nr. 143, Gartenland, im Ort, 0,15 Ar; Ordn.-Nr. 3, Fl. 1, Nr. 144, Gartenland, im Ort, 4,04 Ar; Ordn.-Nr. 4, Fl. 1, Nr. 145, Gartenland, im Ort, 1,17 Ar. Die Vorgenannte, die im Grundbuche als Miteigentümerin zu 1/2 eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Oktober 1951, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 15, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 1/51  
 Büdingen, 5. 7. 51 Amtsgericht

**864**  
 Die nachgenannten Personen haben das Aufgebot des nachgenannten Sparkassenbuchs, Hypotheken- und Grundschuldbriefs bzw. Grundstückeigentümer beantragt:  
 10 F 129/51: Ehefrau Herta Fischer, geb. Becker, Kassel, Johannisstr. 7; Sparbuch der Stadtparkasse Kassel Nr. 46 418 auf den Namen Herta Fischer.  
 10 F 110-11/51: Bürovorsteher Karl Winter, Kassel, Jordanstraße 7, als Pfleger über den Nachlaß des am 14. November 1943 verstorbenen Reichsbahnwagenaufsehers Valentin Möller und der am 28. Dezember 1948 verstorbenen Ehefrau Emilie Möller, geb. Hildebrandt.  
 Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Kassel, Band 100, Blatt 1991 A, Abt. III, Hfd. Nr. 3, über 3000 FGM, und Hfd. Nr. 4 über 4500 GM, eingetragenen Hypotheken.  
 10 F 117/51: Prokurist Georg Diebel, Kassel, Ludwig-Mond-Straße 81 — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Brenner, Kassel. Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kassel, Band 14, Blatt 279, Abt. III Hfd. Nr. 10 eingetragene Teil-Grundschuld von 1800 RM.  
 10 F 138/50: Waldarbeiter Heinrich Bischoff, Vollmarshausen Bez. Kassel — vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Raabe, Kassel. Ausschließung von Schneider Heinrich Valentin Bischoff, Valentins Sohn, als Eigen-

tümer des im Grundbuch von Wellerode, Band 20, Blatt 889 verzeichneten Grundstücks, gemäß § 927 BGB.  
 10 F 112/51: Autoschlosser Ernst Koch, Kassel-B., Sensensteinstraße 19 — vertreten durch Rechtsanwältin Dres. Rocholl und Schimcke, Kassel. Ausschließung von Katharina Magdalena Henkel, Konrads Tochter als Eigentümerin des im Grundbuch von Waldau Band I, Artikel 38 eingeragten Grundstücks gemäß § 927 BGB. Die Inhaber des Sparkassenbuchs, des Hypotheken- und Grundschuldbriefs sowie Heinrich Valentin Bischoff und Katharina Magdalena Henkel oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. November 1951, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung bzw. Ausschließung erfolgen wird.  
 Kassel, 10. 7. 51 Amtsgericht

**865**  
 Die 1. Ehefrau Marie Eberlein, geb. Stöneberg, in Dohrenbach, 2. Ehefrau Dorothea Küllmer, geb. Stöneberg, in Trubenhäusern, 3. Gendarmerie-Kreiskommissar a. D. Wilhelm Stöneberg in Robbach haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des in der Gemarkung Witzenhäusern, Flur 27, belegenen Grundstücks Flurstück Nr. 22, Acker, unter der güldenen Aue, in Größe von 5 Ar 25 qm, eingetragen im Grundbuch von Witzenhäusern Band 70, Blatt 967 beantragt. Der Postillon Wilhelm Orth, der im Grundbuch als Eigentümer, eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1951, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 5/51  
 Witzenhäusern, 29. 6. 51 Amtsgericht

**866**  
 Die 1. Ehefrau Marie Eberlein, geb. Stöneberg, in Dohrenbach, 2. Ehefrau Dorothea Küllmer, geb. Stöneberg, in Trubenhäusern, 3. Gendarmerie-Kreiskommissar a. D. Wilhelm Stöneberg in Robbach haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des in der Gemarkung Witzenhäusern, Flur 27, belegenen Grundstücks Nr. 23, Acker, unter der güldenen Aue, in Größe von 13,20 Ar, eingetragen im Grundbuch von Witzenhäusern Band 60, Blatt 641, beantragt. Die Ehefrau des Postillons Wilhelm Orth, Elisabeth, geb. Prütz, die im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. November 1951, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. F 6/51  
 Witzenhäusern, 29. 6. 51 Amtsgericht

**Güterrechtsregistersachen**

**867**  
 Ehegatten: Dr. Wilhelm Julius Heil, Rechtsanwalt und Notar, und Johanna Heil, geb. Thiry, in Nieder-Mörlen. Durch notariellen Vertrag vom 13. Juni 1951 ist rückwirkend mit dem Tag der Eheschließung Gütertrennung vereinbart. GR 696  
 Bad Nauheim, 27. 6. 51 Amtsgericht

**868**  
 Kantinenpächter Fritz Repp in Hanau, Lamboystraße 61, und dessen Ehefrau Maria, geb. Winter, haben durch Ehevertrag vom 20. Juni 1951 Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen; 4 GR 559  
 Hanau a. M., 4. 7. 51 Amtsgericht

**869**  
 In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Baurat Friedrich Wilhelm Paul Riedel und Ehefrau Anna Helene Riedel, geb. Hasse, in Lindenstruth. Durch notariellen Vertrag vom 10. Juni 1943 ist Gütertrennung vereinbart. GR 8 A  
 Grünberg, 4. 7. 51 Amtsgericht

**870**  
 Die Verwaltung und Nutznießung des Fuhrunternehmers Richard Schiller in Korbach, Am Kniep 24, an dem Vermögen seiner Ehefrau Gertrude Schiller, geb. Vock, ist durch notariellen Vertrag vom 9. Juni 1951 ausgeschlossen. GR 114a  
 Korbach, 3. 7. 51 Amtsgericht

**871**  
 Der Kaufmann Walter Zappe und dessen Ehefrau Marianne, geb. Melchior, in Gonterskirchen (Kreis Gießen) haben durch Vertrag vom 25. Mai 1951 vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem gesamten Vermögen der Ehefrau vom Tage der Eheschließung (12. Mai 1951) ab ausgeschlossen ist. GR II 34a  
 Laubach/Oberhess., 30. 6. 51 Amtsgericht

**872**  
 Eheleute Fabrikant Erich Max Richard Scobel und Ehefrau Ernestine Regina, geb. Hehrmann, in Angersbach, Kreis Lauterbach/H. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten sowie an dem bis jetzt in der Ehe erworbenen oder noch zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ist nach dem Ehevertrag vom 27. Juni 1951 ausgeschlossen.  
 GR II 419  
 Lauterbach/H., 5. 7. 51 Amtsgericht

**Nachlasssachen**

**873**  
 Die Verwaltung des Nachlasses des am 19. Dezember 1950 in Bad Hersfeld verstorbenen, zuletzt in Bebra wohnhaft gewesenen Bauunternehmers George Johannes Schmidt ist angeordnet. Zum Nachlassverwalter ist Rechtsanwalt Gerlach in Bebra, Karlstraße 7, bestellt. VI 58/51  
 Rotenburg/F., 6. 7. 51 Amtsgericht

**Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten**

**Zwangsvorsteigerungen**  
 Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls

sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.  
 Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.  
 Wer ein Recht hat das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegen, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**874**  
 Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wolzhausen, Band 14, Blatt Nr. 517, und Band 9, Blatt Nr. 322a eingetragenen Grundstücke Ktbl. 8, Parz. 156, 13,44 Ar, Acker, unterm Hohlweg; Ktbl. 8, Parz. 186, 25,19 Ar, Acker, am Dauberg; Ktbl. 9, Parz. 104, 8,75 Ar, Acker, im Boden; Ktbl. 9, Parz. 232, 23,57 Ar, Wiese, im Seigelbach; Kartenbl. 1, Parz. 355, 9,75 Ar, Acker, im Pitzenfeld; Ktbl. 1, Parz. 738, 15,31 Ar, Acker, am Wolfsgaigen; Ktbl. 2, Parz. 101, 8,19 Ar, Acker, im Bornbachfeld; Ktbl. 2, Parz. 290, 10,37 Ar, Acker, am Gloßberg; Ktbl. 6, Parz. 66, 5,50 Ar, Acker, auf der Ebert; Ktbl. 6, Parz. 23, 4,88 Ar, Holzung, im rauhen Strauch; Ktbl. 8, Parz. 472/233, 6,16 Ar, Wiese, im Schlüssel; Ktbl. 9, Parz. 497/133, 20,80 Ar, Acker, vorm Dieterberg; Ktbl. 1, Parz. 427, 11,18 Ar, Wiese, auf der Au; Ktbl. 8, Parz. 407, 27,24 Ar, Acker, am Seagelskopf; Ktbl. 9, Parz. 2, 31,00 Ar, Holzung, in der Schlinke; Ktbl. 7, Parz. 30, 15,69 Ar, Viehweide, auf'm Aschwinkel; Ktbl. 8, Parz. 759/283, 7,30 Ar, Acker unterm Sempel; Ktbl. 8, Parz. 805/391, 16,26 Ar, Dorfstraße, Haus Nr. 18<sup>10</sup>, bebauter Hofraum mit Hausgarten; — hinsichtlich Blatt 322a nur zur Hälfte des Georg Grebe — (Einheitswert des landwirtschaftlichen Betriebes 3550.— DM, Wohnungswert: 2070.— DM) am 8. September 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer 7, versteigert werden. Der Versteigerungsvermerk ist an beiden Stellen am 17. Mai 1950 in das Grundbuch eingetragen. Eigentümer damals: in Blatt 322a zur Hälfte der Landwirt Georg Grebe in Wolzhausen. Der Landrat in Biedenkopf — Preisbehörde — hat das höchstzulässige Gebot wie folgt festgesetzt: 600, 200, 270, 500, 400, 450, 250, 100, 60, 200, 250, 620, 440, 270, 500, 150 und 300 DM, hinsichtlich der Hälfte des Hausgrundstücks 6000.— DM. Hiergegen ist binnen 2 Wochen mit der Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. K 2/50  
 Biedenkopf, 9. 7. 51 Amtsgericht

**875**  
 Zwangsversteigerung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 2. Oktober 1951, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Schwalbacher

Strabe 40, Zimmer Nr. 1, versteigert werden die im Grundbuch von Kiedrich Band 24, Blatt 393; Band 14, Blatt 394, Band 29, Blatt 840 (eingetragene Eigentümer am 15. November 1950, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kiedrich Blatt 393: Briefträger Sebastian Brückmann II von Kiedrich, Kiedrich Blatt 394: Briefträger Sebastian Brückmann II [Witwer] in Kiedrich und die Eigentümer seiner ersten Ehefrau Klara, geb. Röhrig, kraft nassauischer Errungenschaftsgemeinschaft nach Leibzuchtsrecht, Kiedrich Blatt 870: Eheleute Landbriefträger Sebastian Brückmann II und Elisabeth, geb. Lauer, zu Kiedrich als Mitigentümer je zur Hälfte, eingetragenen Grundstücke Kiedrich Blatt 393: ffd. Nr. 3: Gemarkung Kiedrich, Karte 13, Nr. 404/68, Grünland, im Grund, 4,59 Ar, ffd. Nr. 7, Gemarkung Kiedrich, Karte 29, Nr. 189, Weingarten, Grünbach, 5 Ar, ffd. Nr. 8, Gemarkung Kiedrich, Karte 29, Nr. 190, Weingarten, Grünbach, 1,57 Ar; Kiedrich Blatt 394: ffd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Karte 4, Nr. 13, Wiese, Sietgraben, 7,32 Ar; Kiedrich Blatt 870: ffd. Nr. 1, Gemarkung Kiedrich, Karte 13, Nr. 405/70, Grünland, im Grund, 9,54 Ar, ffd. Nr. 2, Gemarkung Kiedrich, Karte 18, Nr. 205, Ackerland, Erbacher Weg, 18,27 Ar, ffd. Nr. 8, Gemarkung Kiedrich, Karte 8, Nr. 414/81, Gartenland, Bleidenberg, 5,47 Ar, ffd. Nr. 9, Gemarkung Kiedrich, Karte 18, Nr. 1/6, Hof- und Gebäudefläche, Nußbaumstraße 6, 3,89 Ar. Katasterbücher: Liegenschaftsbuch 839, 1145, 1313, Gebäudebuch 69. Der Landrat (Preisbehörde) in Rüdelsheim am Rhein hat durch Bescheid vom 14. Februar 1951 (Abt. VII, Pr-Et/Pf.) das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke im einzelnen wie folgt festgesetzt: ffd. Nr. 1, Karte 13, Nr. 405/70, Wiese, im Grund, 9,54 Ar, 763,80 DM, ffd. Nr. 2, Karte 18, Nr. 205, Ackerland, Erbacher Weg, 18,27 Ar, 1315,44 DM, ffd. Nr. 8, Karte 8, Nr. 414/81, Ackerland, Bleidenberg, 5,47 Ar, 528,20 DM, ffd. Nr. 9, Karte 18, Nr. 1/6, Hof- und Gebäudefläche, Nußbaumstraße 6, 3,89 Ar, 17 500 DM, ffd. Nr. 1, Karte 4, Nr. 13, Wiese, Sietgraben, 7,32 Ar, 87,84 DM, ffd. Nr. 3, Karte 13, Nr. 404/68, Wiese, im Grund, 4,59 Ar, 367,20 DM, ffd. Nr. 7, Karte 29, Nr. 189, Weingarten, Grünbach, 5 Ar und ffd. Nr. 8, Karte 29, Nr. 190, Weingarten, Grünbach, 1,57 Ar, 315,36 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Verfahren Beteiligte innerhalb zwei Wochen, nachdem ihm diese Bekanntmachung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß das höchstzulässige Gebot zu niedrig festgesetzt worden ist, K 1/50  
Eltville, 4. 7. 51 Amtsgelricht

**876**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt/M., Bezirk 28, Band 20, Blatt 750 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 27. August 1951 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße 2, Zimmer 43, Neubau, versteigert werden. ffd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 457, Flurstück 871/230, Größe 2,05 Ar, bebauter Hofraum, Maximilianstraße 5, ffd. Nr. 5, Gemarkung Frankfurt/M., Flur 457, Flurstück 866/230, Größe 0,34 Ar, bebauter Hofraum, Maximilianstraße 5. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals

die Witwe des Maurermeisters Severin Bernard, Christine Bernard, geb. Schittenhelm, zu Frankfurt/M., jetzt Ehefrau des Kaufmanns Mathias Weber in Frankfurt/M., eingetragen. Als höchstzulässiges Gebot sind nach dem Bescheid der Preisbehörde für Grundstücke der Stadtgemeinde Frankfurt/M. vom 12. Juni 1951 39 000 DM zugelassen worden, wobei ein etwaiger Kriegsschadenanspruch dem seitherigen Eigentümer verbleibt. Gegen die Wertfestsetzung kann jeder an dem Zwangsvollstreckungsverfahren Beteiligte innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Einspruch bei der Preisbehörde für Grundstücke einlegen. 81 K 21/51  
Frankfurt/M., 21. 6. 51 Amtsgelricht

**877**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Friedberg Band 26, Blatt Nr. 182<sup>2</sup> eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, 18. Oktober 1951, 9.30 Uhr, an der Gerichtsstelle, Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Zimmer Nr. 16, versteigert werden: ffd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg, Kartenblatt II, Parzelle 185/2, Grabgarten an der Hockenmühle, 10,95 Ar; ffd. Nr. 2, Gemarkung Friedberg, Kartenblatt II, Parzelle 184/1, Hofreite an der Hockenmühle, 10,01 Ar. Der Betrag des höchstzulässigen Gebots wurde vom Landrat des Landkreises — Preisbehörde — in Friedberg/H., B. Nr. 2479/50, am 13. Januar 1951 auf 59 000 DM festgesetzt. Gegen diese Festsetzung kann jeder am Versteigerungsverfahren Beteiligter binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. Der Versteigerungsvermerk ist am 10. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Hartmann Gonthar, Maurermeister, in Friedberg eingetragen. K 9/50  
Friedberg/Hessen, 4. 7. 51 Amtsgelricht

**878**

Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Rothenbergen, Band 17, Blatt Nr. 399 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 5. September 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße 1, Zimmer 1, versteigert werden: ffd. Nr. 1, Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurstück 22, Liegenschaftsbuch 320, Hofraum, im Wasserfall, 0,42 Ar; ffd. Nr. 12, Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurstück 21, Hofraum, Niedergündauerstraße 11, 0,39 Ar; Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurst. 20, Hofraum, Niedergündauerstraße 11, 3,25 Ar; ffd. Nr. 13, Gemarkung Rothenbergen, Flur 7, Flurstück 23, bebauter Hofraum, Niedergündauerstraße 11, 3,40 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. November 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Konrad Heinrich Sell, Landwirt und Kaufmann, in Rothenbergen, b) Kaufmann Heinrich Sell, in Hanau a. M., Fahrgasse 8, c) Justizinspektor Willi Brauch, Ehefrau, Agnes Henriette Katharina Brauch, geb. Sell, in Michelstadt im Odenwald, Schulstraße 19, in ungeteilter Erbgemeinschaft eingetragen. Durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — Az. A VIII N 2 b (VII/1) vom 7. Dezember 1950/20, Juni 1951 ist das höchstzulässige Gebot für die Grundstücke auf 7000.— DM bestimmt worden und zwar für die ffd. Nr. 1 = 84.— DM, ffd. Nr. 12 = 728.— DM und ffd. Nr. 13 = 6188.— DM. Gegen diesen

Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt worden ist, bei der Preisbehörde einlegen. K 15/50  
Gelnhausen, 6. 7. 51 Amtsgelricht

**879**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Neuhaßlau Band 20, Blatt Nr. 127 A eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 12. September 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Fürstenhofstraße 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden: ffd. Nr. 1, Gemarkung Neuhaßlau, Flur 17, Flurstück 225/3, Lieg.-B. 620, Geb.-B. 178, bebauter Hofraum, Hausgarten, Bahnhofstraße 44, 6 Ar; ffd. Nr. 2, Gemarkung Neuhaßlau, Flur 14, Flurstück 143, Acker, auf den Schafellern, 3,93 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 1950 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals Diamantschleifer Konrad Droth und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Bieber, in Neuhaßlau — je zur ideellen Hälfte — eingetragen. Durch Bescheid des Landrats — Preisbehörde — in Gelnhausen, Az.: A VIII N 8 (VII/1) vom 20. Dezember 1950/31, Mai 1951 ist das höchstzulässige Gebot für Nr. 1 auf 10 000 DM, für ffd. Nr. 2 auf 180 DM festgestellt worden. Gegen diesen Bescheid kann jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte die Beschwerde binnen zwei Wochen, nachdem ihm die Terminbestimmung zugestellt worden ist, bei der oben bezeichneten Preisbehörde einlegen. K 17/50  
Gelnhausen, 18. 6. 51 Amtsgelricht

**880**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eimelrod Band 4, Blatt 183 eingetragenen, in der Gemarkung Eimelrod belegenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 15. Oktober 1951 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Korbach, Hagenstr. 2, Zimmer Nr. 14, versteigert werden: ffd. Nr. 3, Flur 6, Parzelle 68, bebauter Hofraum mit Hausgarten im Dorf, 1,65 Ar, Höchstgebot 16602 DM; ffd. Nr. 4, Flur 5, Parzelle 51, Acker überm Dorf, 3,83 Ar, Höchstgebot 150 DM; ffd. Nr. 5, Flur 6, Parzelle 105/84, Hofraum usw., auf den Feldern, 0,4 qm, Höchstgebot 4 DM; ffd. Nr. 6, Flur 6, Parzelle 67, Gebäudefläche auf den Feldern, 10 qm, Höchstgebot 10 DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 28. März 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurerpolier Wilhelm Iske in Eimelrod eingetragen. Gegen den Höchstgebotsbescheid des Landrats des Kreises Waldeck in Korbach vom 1. Juni 1951 kann jeder am Verfahren Beteiligte binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung beim Landrat Beschwerde einlegen. K 3/51  
Korbach, 4. 6. 51 Amtsgelricht

**881**

Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Biblis Band 59, Blatt Nr. 3519 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke, hier betr. die ideelle Hälfte der Anna Maria Reis, geb. Kissel, am 11. September 1951 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 9, versteigert werden. ffd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur VI, Nr. 12, Acker, die Batzenwiesen, 46,95 Ar, und Wiese, die Batzen-

wiesen, 28,50 Ar, zusammen 1030 DM, ffd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur XV, Nr. 69, Acker, die Rohrlachgewann, 21,25 Ar, 810 DM, ffd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur II, Nr. 185, Acker, das Waisentück, 80,78 Ar, 2050 DM, ffd. Nr. 4, Gemarkung Biblis, Flur X, Nr. 73, Acker, auf dem Dungaer Delch, 37,62 Ar, 860 DM, ffd. Nr. 5, Gemarkung Biblis, Flur XIII, Nr. 211, Acker, im hinteren Bruch, 72,41 Ar, 1400 DM, ffd. Nr. 6, Gemarkung Biblis, Flur XIII, Nr. 211, Acker, im hinteren Bruch, 20,94 Ar, 430 DM, ffd. Nr. 7, Gemarkung Biblis, Flur XVIII, Nr. 39, Acker, die Waldacker an der Jügersburgstraße, 124,62 Ar, 1400 DM. (Höchstzulässige Gebote für ffd. Nr. 1—7.) Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Februar 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der a) Heinrich Valentin Reis in Biblis zu 1/2, b) seine Ehefrau Anna Maria Reis, geb. Kissel, daselbst zu 1/2 eingetragen. In dem Zwangsvollstreckungsverfahren werden nur Gebote solcher Bieter betr. die Grundstücke Ord.-Nr. 1 und 2, Flur VI, 12 und Flur XV, 69, zugelassen, denen das Entschuldungsdarmstadt (Amtsgericht in Darmstadt) beschneigt hat, daß gegen die Abgabe von Geboten keine Bedenken bestehen. Gemäß Kontrollratsgesetz 45 in Verbindung mit der Hess. V. O. vom 11. Juli 1947 ist die wirksame Abgabe von Geboten von dem durch den Bieter an dem Versteigerungstermin vorzulegenden Genehmigungsbescheid des Bauerngerichts (Amtsgericht in Lampertheim) abhängig. 8 K 2/51  
Lampertheim, 3. 7. 51 Amtsgelricht

**882**

Zwangsvollstreckung. Am 8. September 1951, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Wertherstraße 2, Zimmer Nr. 32, die im Grundbuch von Wetzlar Band 81, Blatt 3268 A (eingetragener Eigentümer am 2. Mai 1951, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Fabrikant Bruno Müllin in Wetzlar) eingetragenen Grundstücke: Flur 43, Flurstück Nr. 71/1, Acker, Frankenstraße = 5,58 Ar; Flur 43, Flurstück Nr. 72/1, Acker, an der Hegebach = 6,42 Ar. Der Landrat des Kreises Wetzlar hat das höchstzulässige Gebot für die beiden vorgenannten Grundstücke auf 26 800 DM festgesetzt. Gegen diese Wertfestsetzung kann jeder am Verfahren Beteiligte dieser Bekanntmachung Beschwerde binnen zwei Wochen seit Zustellung bei dem Landrat einlegen. 2b K 1/51  
Wetzlar, 6. 7. 51 Amtsgelricht

**883**

Durch Ausschlußurteil des Amtsgerichts Königstein/Taunus vom 2. Juli 1951 ist der Grundschuldbrief vom 8. August 1931 über die im Grundbuch von Münster Band 4, Blatt Nr. 95 in Abt. III, ffd. Nr. 9 für den Gastwirt und Mineralwasserfabrikanten Josef Kohl in Kelkheim/Taunus eingetragene Grundschuld von 4000 RM für kraftlos erklärt worden. 2 F 1/51  
Königstein/Taunus, 2. 7. 51 Amtsgelricht

**Wirtschaftsanzeigen****884**

Die Firma Droz & Co., Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, in Frankfurt a. M., Beethovenstraße 63, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei mir zu melden.  
Frankfurt a. M., 3. 7. 51 Helene Dahles

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 8919 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM —50. Nichtamtlicher Teil DM —70 — Herausgegeben von Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball. Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 8500